

**Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung  
der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags  
und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2022**

Das Programm bietet die Möglichkeit, die Werte von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Euro maschinell zu berechnen. Das Programm kann als Unterprogramm in ein Lohnabrechnungsverfahren eingefügt werden, wenn die unter 3.1 beschriebenen Eingangsparameter zur Verfügung gestellt werden. Es ist auch für den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber nach § 42b EStG einsetzbar.

## Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines
2. Erläuterungen
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Feldlängen
  - 2.3 Symbole
  - 2.4 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern
3. Schnittstellenkonventionen
  - 3.1 Eingangsparameter
  - 3.2 Ausgangsparameter
  - 3.3 Ausgangsparameter DBA
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan 2022

## 1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines

Der Programmablaufplan enthält gem. § 39b Absatz 6 EStG:

- a) die Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn nach § 39b Absatz 2 EStG einzubehaltenden Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2021, aber vor dem 1. Januar 2023 enden,
- b) die Berechnung der von sonstigen Bezügen nach § 39b Absatz 3 Satz 1 bis 8 EStG einzubehaltenden Lohnsteuer für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2021, aber vor dem 1. Januar 2023 zufließen,
- c) die Berechnung des Solidaritätszuschlags auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2021, aber vor dem 1. Januar 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2021, aber vor dem 1. Januar 2023 zufließen,
- d) die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die einzubehaltende Kirchenlohnsteuer (Minderung der ermittelten Lohnsteuer nach § 51a EStG).

Der Programmablaufplan berücksichtigt die Regelungen des durch das Fondsstandortgesetz eingeführten § 19a EStG. Der Programmablaufplan berücksichtigt außerdem die für 2022 beschlossenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.984 Euro) und der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG.

Bei der Aufstellung wurde im Übrigen für 2022 berücksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze weiterhin 58.050 Euro beträgt,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % beträgt,
- der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz weiterhin 1,3 % beträgt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz weiterhin 3,05 % und der Zuschlag für Kinderlose 0,35 % (2021: 0,25 %) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 84.600 Euro (2021: 85.200 Euro) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 81.000 Euro (2021: 80.400Euro) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz weiterhin 18,6 % beträgt und
- der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung 88 % (2021: 84 %) beträgt (§ 39b Absatz 4 EStG).

## 2. Erläuterungen

### 2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume sowie die Hochrechnung von Beträgen für unterjährige Lohnzahlungszeiträume auf Jahresbeträge wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 9 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Die Berechnung abweichender Lohnzahlungszeiträume - z. B. drei Tage - ist nicht möglich. In diesen Fällen ist die Steuer für den nächst kleineren Zeitraum zu ermitteln, hier z. B. Berechnung für alle drei Tage einzeln als Tageslohnsteuer. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

### 2.2 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommfelder verwendet.

### 2.3 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001. Darüber hinaus bedeuten:

↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)

↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)

→ = „übertragen nach“ (Zuweisung)

### 2.4 Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmern (ergänzende Erläuterungen zum BMF-Schreiben zur Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren vom 26. November 2013, BStBl I Seite 1532)

Beim Eingangsparameter KVZ ist Folgendes zu beachten:

Maßgeblich ist der für den Arbeitnehmer bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigende kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist unmaßgeblich. Es ist stets der volle Zusatzbeitragssatz einzutragen. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil ist im Programmablauf umgesetzt. Bei der Berechnung der Lohnsteuer für sonstige Bezüge ist der am Ende des Kalendermonats des Zuflusses geltende Zusatzbeitragssatz maßgeblich (R 39b.6 LStR). Bei der Nachforderung von Lohnsteuer nach R 41c.3 Absatz 2 LStR oder im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfung nach Ablauf des Kalenderjahres mittels Jahreslohnsteuerberechnung ist der zuletzt im jeweiligen Kalenderjahr geltende Zusatzbeitragssatz maßgeblich. Bei Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 EStG, die nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Schlusssatz Halbsatz 1 EStG bei der Berechnung der Vorsorgepauschale außen vor bleiben, aber im Fall der regulären Besteuerung aus Vereinfachungsgründen nach R 39b.6 Absatz 5 Satz 2 LStR einbezogen werden können, ist der am Ende des Kalendermonats des Zuflusses geltende Zusatzbeitragssatz maßgeblich. Bei der Berechnung des Durchschnittssteuersatzes nach § 40 Absatz 1 EStG i.V.m. R 40.1 LStR kann der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242a SGB V zugrunde legen. Bei bestimmten Personengruppen (vgl. § 242 Absatz 3 SGB V) ist bei der Beitragsberechnung der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a SGB V maßgeblich; dies gilt für den Lohnsteuerabzug entsprechend. Für bestimmte Übergangszeiträume kann es bei dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Versorgungsbezügen zu Abweichungen zwischen dem von der Krankenkasse festgesetzten Zusatzbeitragssatz und dem tatsächlich vom Arbeitgeber anzuwendenden Zusatzbeitragssatz kommen (vgl. §§ 248 SGB V). Hier ist der der Beitragsberechnung zugrunde liegende Zusatzbeitragssatz maßgeblich; der von der Krankenkasse (aktuell) festgesetzte Zusatzbeitragssatz ist unmaßgeblich.

Auf den Ausschlusstatbestand für den Lohnsteuer-Jahresausgleich nach einer unterjährigen Änderung des Zusatzbeitragssatzes wird hingewiesen (vgl. § 42b Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EStG).

### 3. Schnittstellenkonventionen

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind, und ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

#### 3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung (z. B. darf der Wert in RE4 nicht negativ sein);
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4, Wert in ALTER1);
- Prüfung von Eingangswerten im Verhältnis zu anderen Eingangswerten, z. B.:
  - VBEZ darf nicht größer als RE4 sein, da die Versorgungsbezüge im Bruttolohn enthalten sein müssen;
  - wenn STKL = 6 ist, darf die Eingabe von JHINZU und LZZHINZU nicht möglich sein;
  - das Faktorverfahren kommt nur in der Steuerklasse IV zur Anwendung;
  - neben dem Faktor darf kein Freibetrag eingetragen werden.

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

Name	Bedeutung
AF	1, wenn die Anwendung des Faktorverfahrens gewählt wurde (nur in Steuerklasse IV)
AJAHR	Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr (erforderlich, wenn ALTER1=1)
ALTER1	1, wenn das 64. Lebensjahr vor Beginn des Kalenderjahres vollendet wurde, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet (§ 24a EStG), sonst = 0
ENTSCH	In VKAPA und VMT enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG <u>sowie tarifermäßig zu besteuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 4 EStG)</u> in Cent
F	eingetragener Faktor mit drei Nachkommastellen
JFREIB	Jahresfreibetrag für die Ermittlung der Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge <u>sowie für Vermögensbeteiligungen nach § 19a Absatz 1 und 4 EStG</u> nach Maßgabe der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e EStG oder der Eintragung auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2022</u> in Cent (ggf. 0)
JHINZU	Jahreshinzurechnungsbetrag für die Ermittlung der Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge <u>sowie für Vermögensbeteiligungen nach § 19a Absatz 1 und 4 EStG</u> nach Maßgabe der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e EStG oder der Eintragung auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2022</u> in Cent (ggf. 0)
JRE4	Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ohne sonstige Bezüge ( <u>d.h. auch ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit und ohne die zu besteuernnden Vorteile bei Vermögensbeteiligungen, § 19a Absatz 4 EStG</u> ) in Cent. Anmerkung: Die Eingabe dieses Feldes (ggf. 0) ist erforderlich bei Eingaben zu sonstigen Bezügen (Felder SONSTB, VMT oder VKAPA).  Sind in einem vorangegangenen Abrechnungszeitraum bereits sonstige Bezüge gezahlt worden, so sind sie dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn hinzuzurechnen. <u>Gleiches gilt für zu besteuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 4 EStG).</u> Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit aus einem vorangegangenen Abrechnungszeitraum werden in voller Höhe hinzugerechnet.
JRE4ENT	In JRE4 enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG <u>und zu besteuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 4 EStG)</u> in Cent
JVBEZ	In JRE4 enthaltene Versorgungsbezüge in Cent (ggf. 0)
KRV	Merker für die Vorsorgepauschale

Name	Bedeutung
	<p>0 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West)</p> <p>1 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost)</p> <p>2 = wenn nicht 0 oder 1</p>
KVZ	<p>Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer in Prozent (bspw. 1,30 für 1,30 %) mit 2 Dezimalstellen. Es ist der volle Zusatzbeitragssatz anzugeben. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil erfolgt im Programmablauf.</p> <p>Siehe i.Ü. auch Erläuterungen unter Pkt. 2.4.</p>
LZZ	<p>Lohnzahlungszeitraum:</p> <p>1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag</p>
LZZFREIB	<p>Der als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Arbeitgeber nach § 39e EStG festgestellte oder in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2022</u> eingetragene Freibetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Cent</p>
LZZHINZU	<p>Der als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Arbeitgeber nach § 39e EStG festgestellte oder in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2022</u> eingetragene Hinzurechnungsbetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Cent</p>
<u>MBV</u>	<p><u>Nicht zu besteuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 1 Satz 4 EStG) in Cent</u></p>
PKPV	<p>Dem Arbeitgeber mitgeteilte Beiträge des Arbeitnehmers für eine private Basiskranken- bzw. Pflege-Pflichtversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG in Cent; der Wert ist unabhängig vom Lohnzahlungszeitraum immer als Monatsbetrag anzugeben</p>
PKV	<p>0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer</p> <p>1 = ausschließlich privat krankenversicherte Arbeitnehmer ohne Arbeitgeberzuschuss</p>

Name	Bedeutung
	2 = ausschließlich privat krankenversicherte Arbeitnehmer mit Arbeitgeberzuschuss
PVS	1, wenn bei der sozialen Pflegeversicherung die Besonderheiten in Sachsen zu berücksichtigen sind bzw. zu berücksichtigen wären
PVZ	1, wenn der Arbeitnehmer den Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung zu zahlen hat
R	Religionsgemeinschaft des Arbeitnehmers lt. elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale oder der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2022</u> (bei keiner Religionszugehörigkeit = 0)
RE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn für den Lohnzahlungszeitraum vor Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag, des Altersentlastungsbetrags und des als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal festgestellten oder in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug <u>2022</u> für den Lohnzahlungszeitraum eingetragenen Freibetrags bzw. Hinzurechnungsbetrags in Cent
SONSTB	Sonstige Bezüge (ohne Vergütung aus mehrjähriger Tätigkeit) einschließlich <u>nicht tarifermäßig zu besteuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen und Sterbegeld bei Versorgungsbezügen sowie Kapitalauszahlungen/Abfindungen</u> , soweit es sich nicht um Bezüge für mehrere Jahre handelt, in Cent (ggf. 0)
SONSTENT	In SONSTB enthaltene Entschädigungen nach § 24 Nummer 1 EStG <u>sowie nicht tarifermäßig zu besteuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen</u> in Cent
STERBE	Sterbegeld bei Versorgungsbezügen sowie Kapitalauszahlungen/Abfindungen, soweit es sich nicht um Bezüge für mehrere Jahre handelt (in SONSTB enthalten), in Cent
STKL	Steuerklasse:  1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
VBEZ	In RE4 enthaltene Versorgungsbezüge in Cent (ggf. 0) ggf. unter Berücksichtigung einer geänderten Bemessungsgrundlage nach § 19 Absatz 2 Satz 10 und 11 EStG
VBEZM	Versorgungsbezug im Januar 2005 bzw. für den ersten vollen Monat, wenn der Versorgungsbezug erstmalig nach Januar 2005 gewährt wurde, in Cent

Name	Bedeutung
VBEZS	Voraussichtliche Sonderzahlungen von Versorgungsbezügen im Kalenderjahr des Versorgungsbeginns bei Versorgungsempfängern ohne Sterbegeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen in Cent
VBS	In SONSTB enthaltene Versorgungsbezüge einschließlich Sterbegeld in Cent (ggf. 0)
VJAHR	Jahr, in dem der Versorgungsbezug erstmalig gewährt wurde; werden mehrere Versorgungsbezüge gezahlt, wird aus Vereinfachungsgründen für die Berechnung das Jahr des ältesten erstmaligen Bezugs herangezogen; auf die Möglichkeit der getrennten Abrechnung verschiedenartiger Bezüge (§ 39e Absatz 5a EStG) wird im Übrigen verwiesen
VKAPA	Entschädigungen/Kapitalauszahlungen/Abfindungen/Nachzahlungen bei Versorgungsbezügen für mehrere Jahre in Cent (ggf. 0)
VMT	Entschädigungen und Vergütung für mehrjährige Tätigkeit <u>sowie tarifermäßig zu steuernde Vorteile bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 4 Satz 2 EStG)</u> ohne Kapitalauszahlungen und ohne Abfindungen bei Versorgungsbezügen in Cent (ggf. 0)
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
ZMVB	Zahl der Monate, für die im Kalenderjahr Versorgungsbezüge gezahlt werden [nur erforderlich bei Jahresberechnung (LZZ = 1)]

### 3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

Name	Bedeutung
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BKS	Bemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit) für die Kirchenlohnsteuer in Cent.  <u>Hinweis: Negativbeträge, die aus nicht zu steuernden Vorteilen bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 1 Satz 4 EStG) resultieren, mindern BK (maximal bis 0). Der Sonderausgabenabzug für tatsächlich erbrachte Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer bleibt unberührt.</u>
BKV	Bemessungsgrundlage der Vergütung für mehrjährige Tätigkeit <u>und der tarifermäßig zu steuernden Vorteile bei Vermögensbeteiligungen</u> für die Kirchenlohnsteuer in Cent
LSTLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltende Lohnsteuer in Cent

Name	Bedeutung
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
SOLZS	Solidaritätszuschlag für sonstige Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit in Cent.  <u>Hinweis: Negativbeträge, die aus nicht zu besteuernenden Vorteilen bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 1 Satz 4 EStG) resultieren, mindern SOLZLZZ (maximal bis 0). Der Sonderausgabenabzug für tatsächlich erbrachte Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer bleibt unberührt.</u>
SOLZV	Solidaritätszuschlag für die Vergütung für mehrjährige Tätigkeit <u>und der tarifermäßig zu besteuernenden Vorteile bei Vermögensbeteiligungen</u> in Cent
STS	Lohnsteuer für sonstige Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit <u>und ohne tarifermäßig zu besteuernende Vorteile bei Vermögensbeteiligungen</u> ) in Cent  <u>Hinweis: Negativbeträge, die aus nicht zu besteuernenden Vorteilen bei Vermögensbeteiligungen (§ 19a Absatz 1 Satz 4 EStG) resultieren, mindern LSTLZZ (maximal bis 0). Der Sonderausgabenabzug für tatsächlich erbrachte Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer bleibt unberührt.</u>
STV	Lohnsteuer für die Vergütung für mehrjährige Tätigkeit <u>und der tarifermäßig zu besteuernenden Vorteile bei Vermögensbeteiligungen</u> in Cent
VKVLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum berücksichtigte Beiträge des Arbeitnehmers zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung (ggf. auch die Mindestvorsorgepauschale) in Cent beim laufenden Arbeitslohn. Für Zwecke der Lohnsteuerbescheinigung sind die einzelnen Ausgabewerte außerhalb des eigentlichen Lohnsteuerberechnungsprogramms zu addieren; hinzuzurechnen sind auch die Ausgabewerte VKVSONST.
VKVSONST	Für den Lohnzahlungszeitraum berücksichtigte Beiträge des Arbeitnehmers zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung (ggf. auch die Mindestvorsorgepauschale) in Cent bei sonstigen Bezügen. Der Ausgabewert kann auch negativ sein. Für tarifermäßig zu besteuernende Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten enthält der PAP keinen entsprechenden Ausgabewert.

### 3.3 Ausgangsparameter DBA

Zusätzlich stellt das Programm Ausgangsparameter zur Verfügung, die für die Ermittlung der Lohnsteuer unter Berücksichtigung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mittels DBA-PAP benötigt werden. Soweit eine Kompatibilität des Programms mit der Lohnsteuerermittlung nach DBA nicht gegeben sein soll, sind die Parameter zumindest als interne Felder zu definieren.

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
VFRB	Verbraucher Freibetrag bei Berechnung des laufenden Arbeitslohns, in Cent
VFRBS1	Verbraucher Freibetrag bei Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns, in Cent
VFRBS2	Verbraucher Freibetrag bei Berechnung der sonstigen Bezüge, in Cent
WVFRB	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbares ZVE über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung des laufenden Arbeitslohns, in Cent
WVFRBM	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbares ZVE über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung der sonstigen Bezüge, in Cent
WVFRBO	Für die weitergehende Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach dem DBA Türkei verfügbares ZVE über dem Grundfreibetrag bei der Berechnung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns, in Cent

#### 4. Interne Felder

Das Programm verwendet intern folgende Felder (wenn ggf. solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden sollen, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden). Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
ALTE	Altersentlastungsbetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag/Werbungskosten-Pauschbetrag in Euro
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
BBGKVPV	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung in Euro
BBGRV	Allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in Euro
BMG	Bemessungsgrundlage für Altersentlastungsbetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro

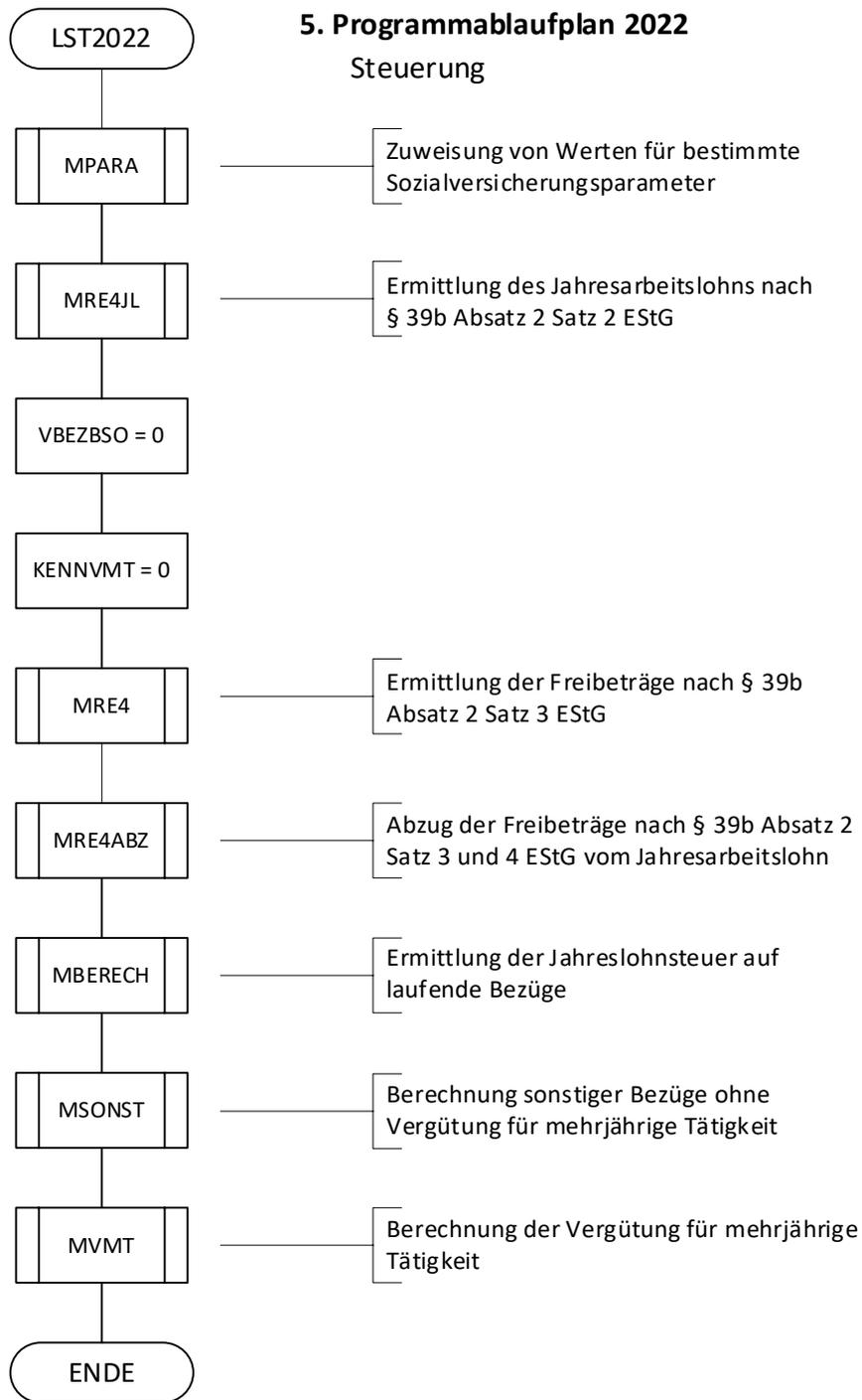
Hinweis: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt ab 2022 4.008 Euro. Der Erhöhungsbetrag von 2.100 Euro, der für die Jahre 2020 und 2021 galt, ist ab 2022 weggefallen (Jahressteuergesetz 2020).

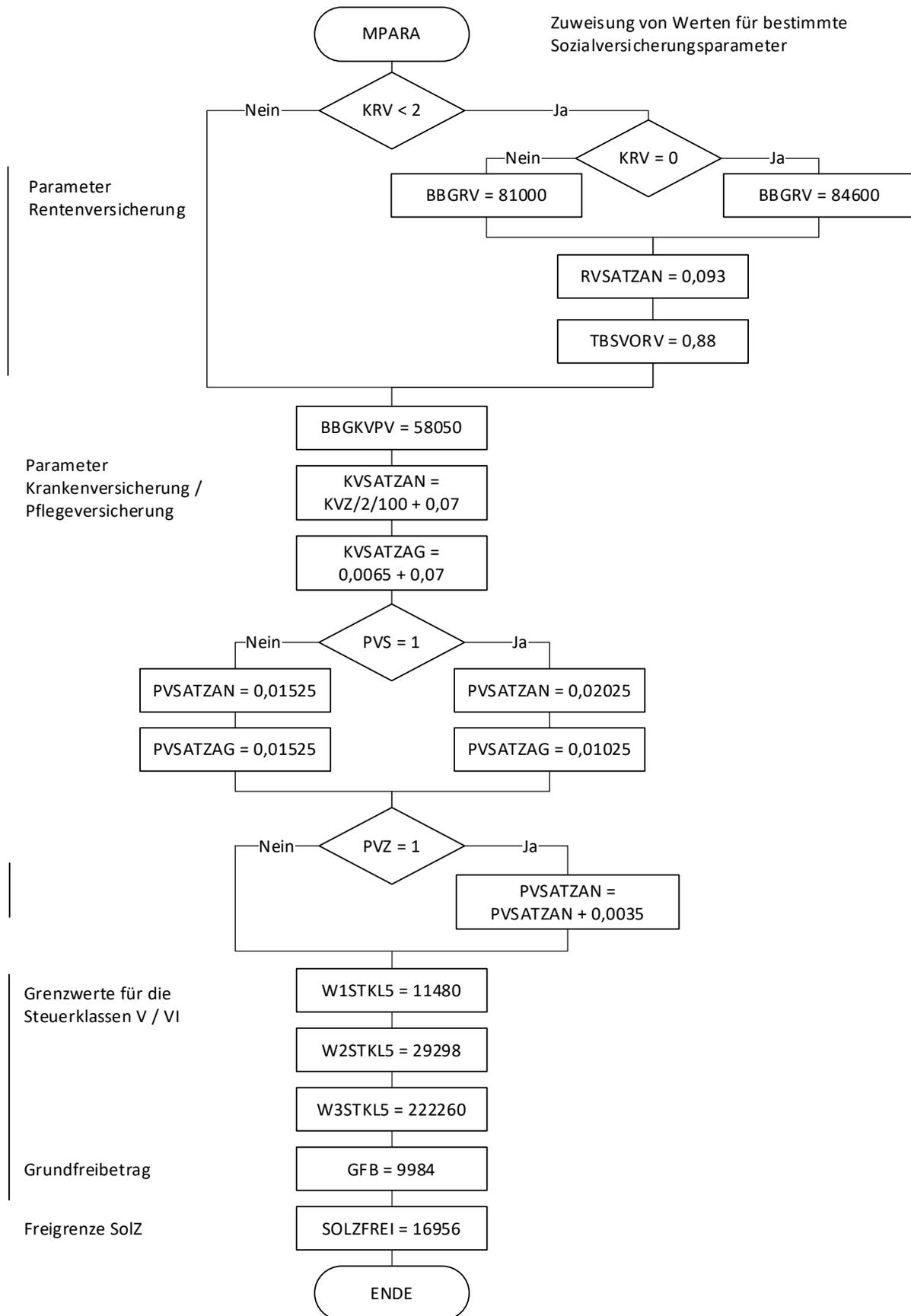
<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
FVB	Versorgungsfreibetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
FVBSO	Versorgungsfreibetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen) für die Berechnung der Lohnsteuer für den sonstigen Bezug
FVBZ	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
FVBZSO	Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro für die Berechnung der Lohnsteuer beim sonstigen Bezug
GFB	Grundfreibetrag in Euro
HBALTE	Maximaler Altersentlastungsbetrag in Euro
HFVB	Maßgeblicher maximaler Versorgungsfreibetrag in Euro
HFVBZ	Maßgeblicher maximaler Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
HFVBZSO	Maßgeblicher maximaler Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro, Cent (2 Dezimalstellen) für die Berechnung der Lohnsteuer für den sonstigen Bezug
HOCH	Zwischenfeld zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro
J	Nummer der Tabellenwerte für Versorgungsparameter
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden, in Euro
JLFREIB	Auf einen Jahreslohn hochgerechneter LZZFREIB in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
JLHINZU	Auf einen Jahreslohn hochgerechneter LZZHINZU in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll, in Cent
K	Nummer der Tabellenwerte für Parameter bei Altersentlastungsbetrag
KENNVMT	Merker für Berechnung Lohnsteuer für mehrjährige Tätigkeit 0 = normale Steuerberechnung 1 = Steuerberechnung für mehrjährige Tätigkeit 2 = Ermittlung der Vorsorgepauschale ohne Entschädigungen i.S.d. § 24 Nummer 1 EStG

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
KVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur Krankenversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für die Ermittlung des Arbeitgeberzuschusses (5 Dezimalstellen)
KVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten:  1 = Grundtarif 2 = Splittingverfahren
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
LST1, LST2, LST3, LSTOSO, LSTSO	Zwischenfelder der Jahreslohnsteuer in Cent
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
PVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
PVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
RVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (4 Dezimalstellen)
RW	Rechenwert in Gleitkommadarstellung
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZSBMG	Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags zur Prüfung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für sonstige Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit) in Euro
SOLZSZVE	Zu versteuerndes Einkommen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags zur Prüfung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für sonstige Bezüge (ohne Vergütung für mehrjährige Tätigkeit) in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)

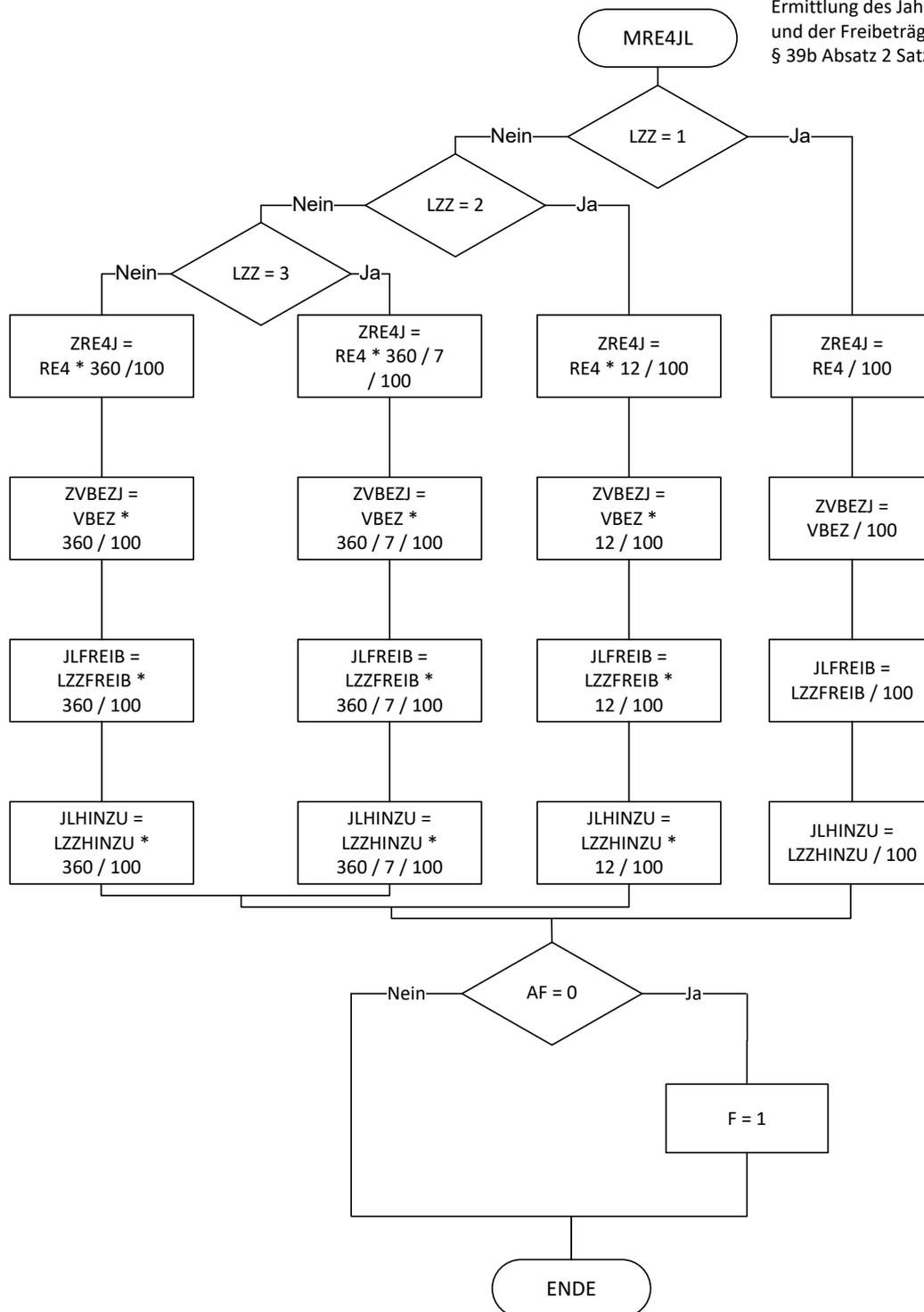
<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
SOLZVBMG	Bemessungsgrundlage des Solidaritätszuschlags für die Prüfung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für die Vergütung für mehrjährige Tätigkeit in Euro
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro
STOVMT	Zwischenfeld zur Ermittlung der Steuer auf Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit in Euro
TAB1	Tabelle für die Prozentsätze des Versorgungsfreibetrags
TAB2	Tabelle für die Höchstbeträge des Versorgungsfreibetrags
TAB3	Tabelle für die Zuschläge zum Versorgungsfreibetrag
TAB4	Tabelle für die Prozentsätze des Altersentlastungsbetrags
TAB5	Tabelle für die Höchstbeträge des Altersentlastungsbetrags
TBSVORV	Teilbetragsatz der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung (2 Dezimalstellen)
VBEZB	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag in Cent
VBEZBSO	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag in Cent für den sonstigen Bezug
VERGL	Zwischenfeld zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro
VHB	Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VKV	Jahreswert der berücksichtigten Beiträge zur privaten Basis-Krankenversicherung und privaten Pflege-Pflichtversicherung (ggf. auch die Mindestvorsorgepauschale) in Cent
VSP	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Basiskrankenversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSPN	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP3	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Basiskrankenversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
W1STKL5	Erster Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W2STKL5	Zweiter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W3STKL5	Dritter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 und 5 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG (6 Dezimalstellen)
ZRE4	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes RE4 in Euro, Cent (2 Dezimalstellen) nach Abzug der Freibeträge nach § 39b Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG
ZRE4J	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes RE4 in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes RE4, ggf. nach Abzug der Entschädigungen i.S.d. § 24 Nummer 1 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZVBEZ	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes VBEZ abzüglich FVB in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZVBEZJ	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes VBEZ in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZX	Zwischenfeld zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro
ZZX	Zwischenfeld zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro

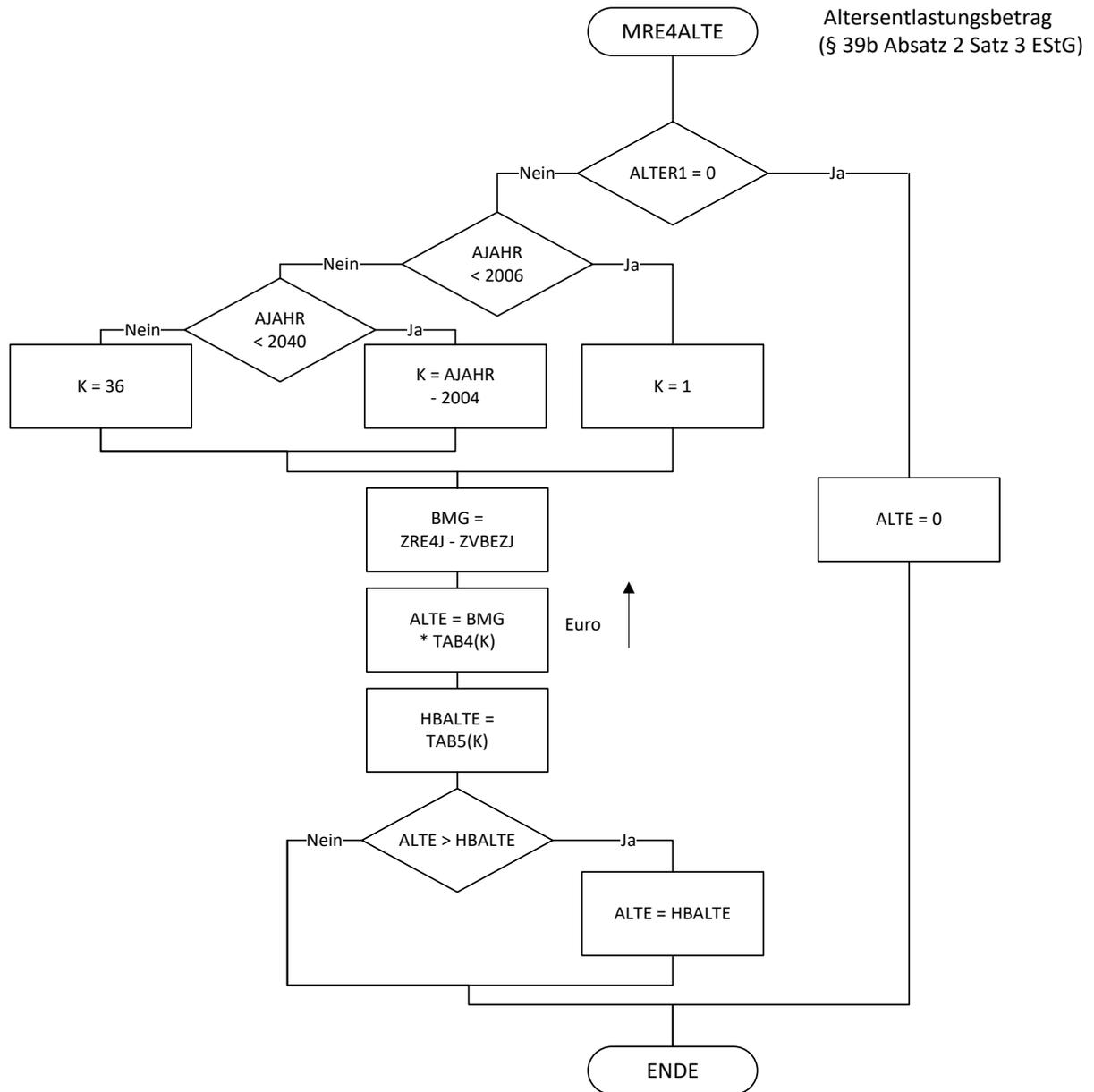




Ermittlung des Jahresarbeitslohns  
und der Freibeträge  
§ 39b Absatz 2 Satz 2 EStG







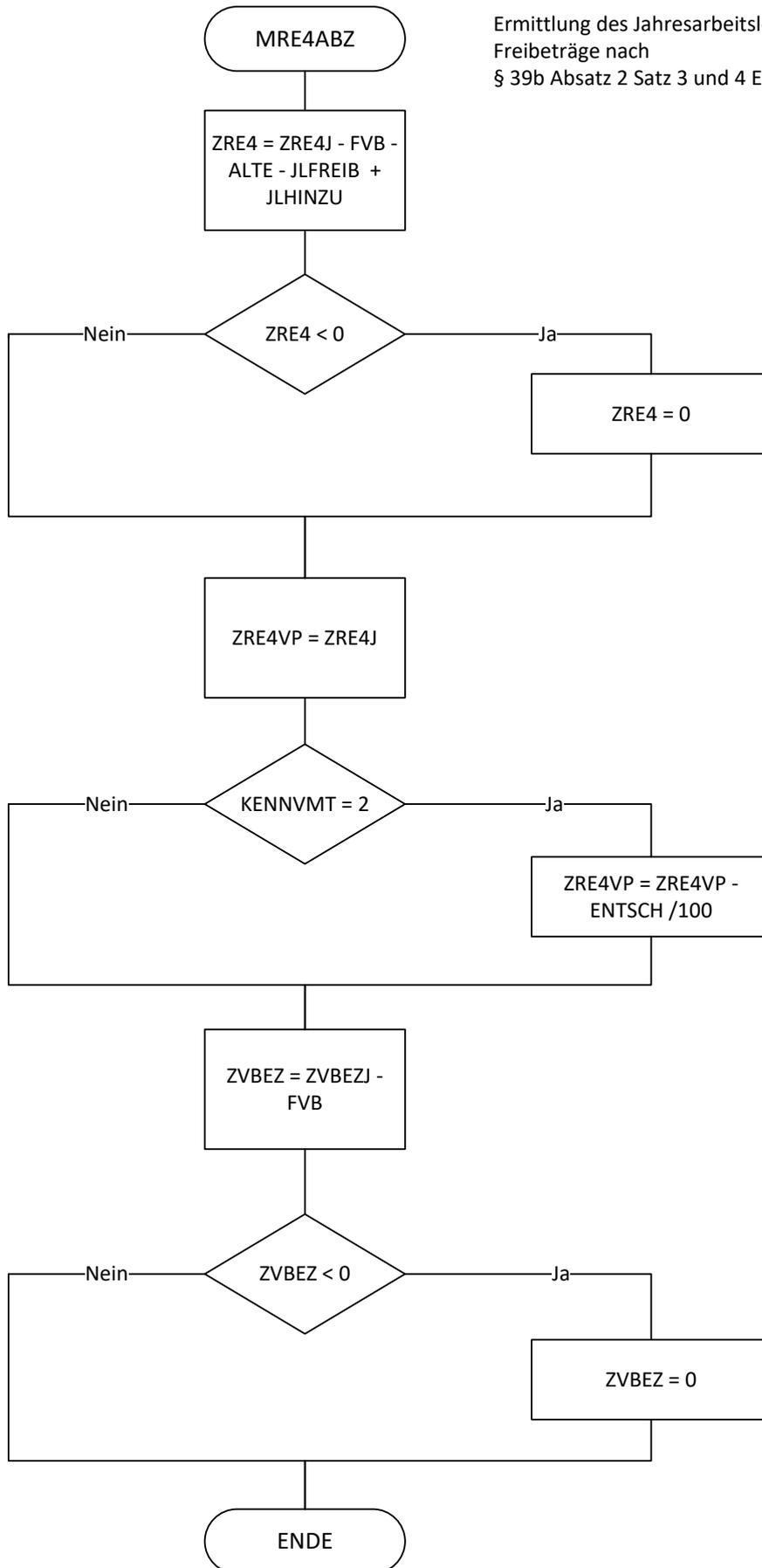
Maßgebender Prozentsatz,  
Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und Zuschlag zum  
Versorgungsfreibetrag  
gem. § 19 Absatz 2 EStG

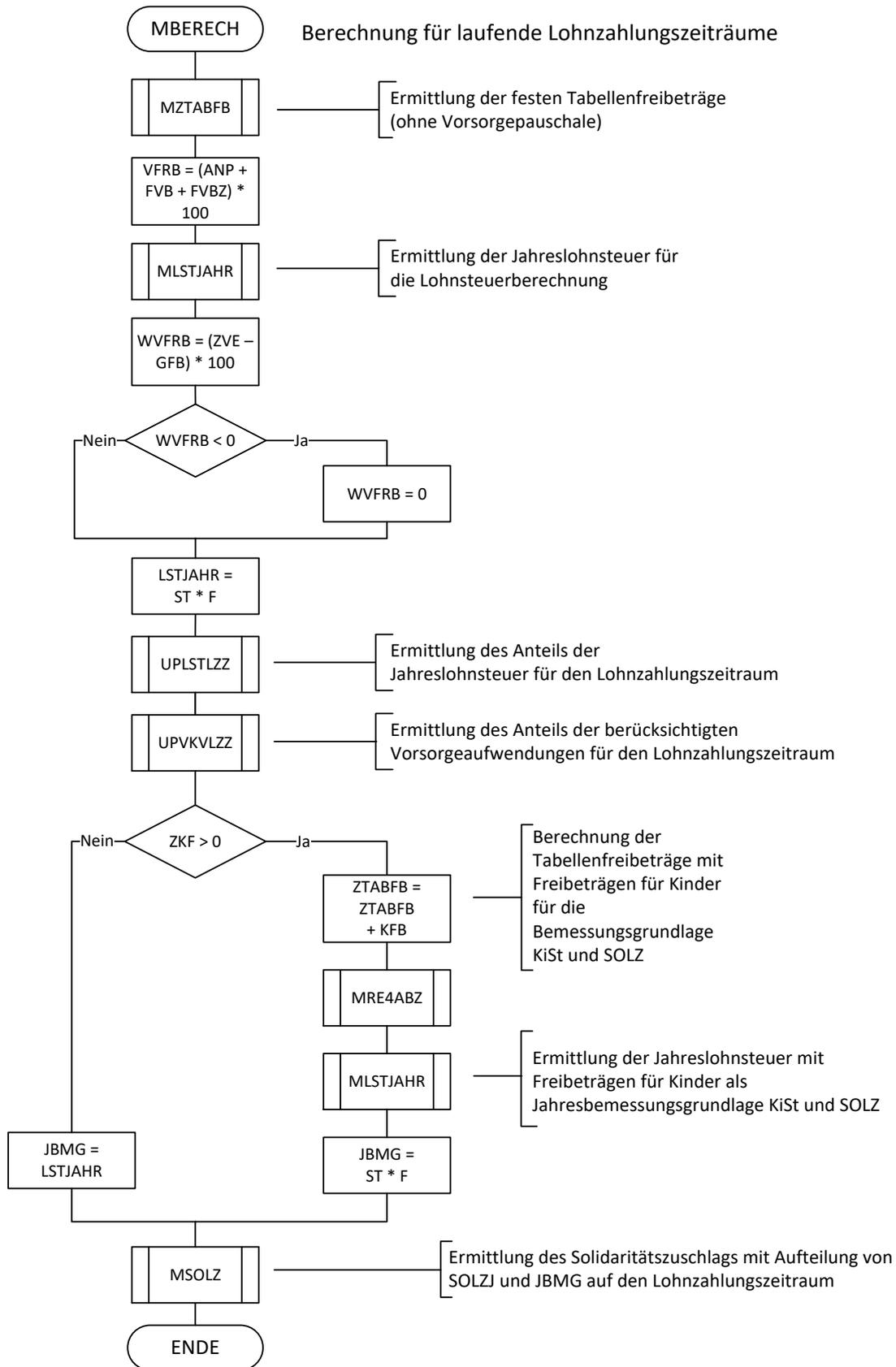
Jahr des Versorgungsbeginns	J	Satz	Höchstbetrag	Zuschlag
		TAB1	TAB2	TAB3
bis 2005	1	0,400	3000	900
2006	2	0,384	2880	864
2007	3	0,368	2760	828
2008	4	0,352	2640	792
2009	5	0,336	2520	756
2010	6	0,320	2400	720
2011	7	0,304	2280	684
2012	8	0,288	2160	648
2013	9	0,272	2040	612
2014	10	0,256	1920	576
2015	11	0,240	1800	540
2016	12	0,224	1680	504
2017	13	0,208	1560	468
2018	14	0,192	1440	432
2019	15	0,176	1320	396
2020	16	0,160	1200	360
2021	17	0,152	1140	342
2022	18	0,144	1080	324
2023	19	0,136	1020	306
2024	20	0,128	960	288
2025	21	0,120	900	270
2026	22	0,112	840	252
2027	23	0,104	780	234
2028	24	0,096	720	216
2029	25	0,088	660	198
2030	26	0,080	600	180
2031	27	0,072	540	162
2032	28	0,064	480	144
2033	29	0,056	420	126
2034	30	0,048	360	108
2035	31	0,040	300	90
2036	32	0,032	240	72
2037	33	0,024	180	54
2038	34	0,016	120	36
2039	35	0,008	60	18
2040	36	0,000	0	0

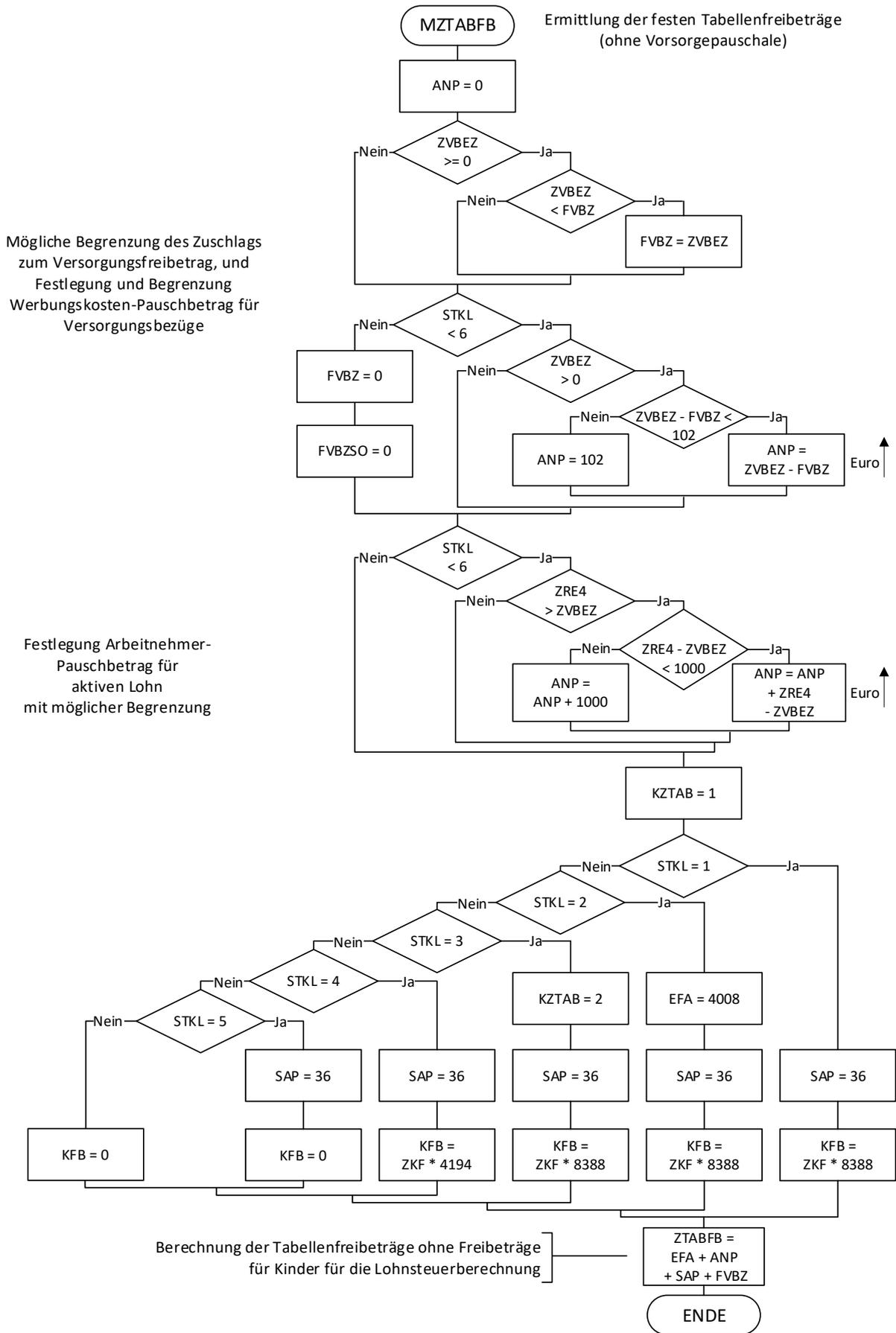
Maßgebender Prozentsatz und  
Höchstbetrag des Altersentlastungs-  
betrags gem. § 24a EStG

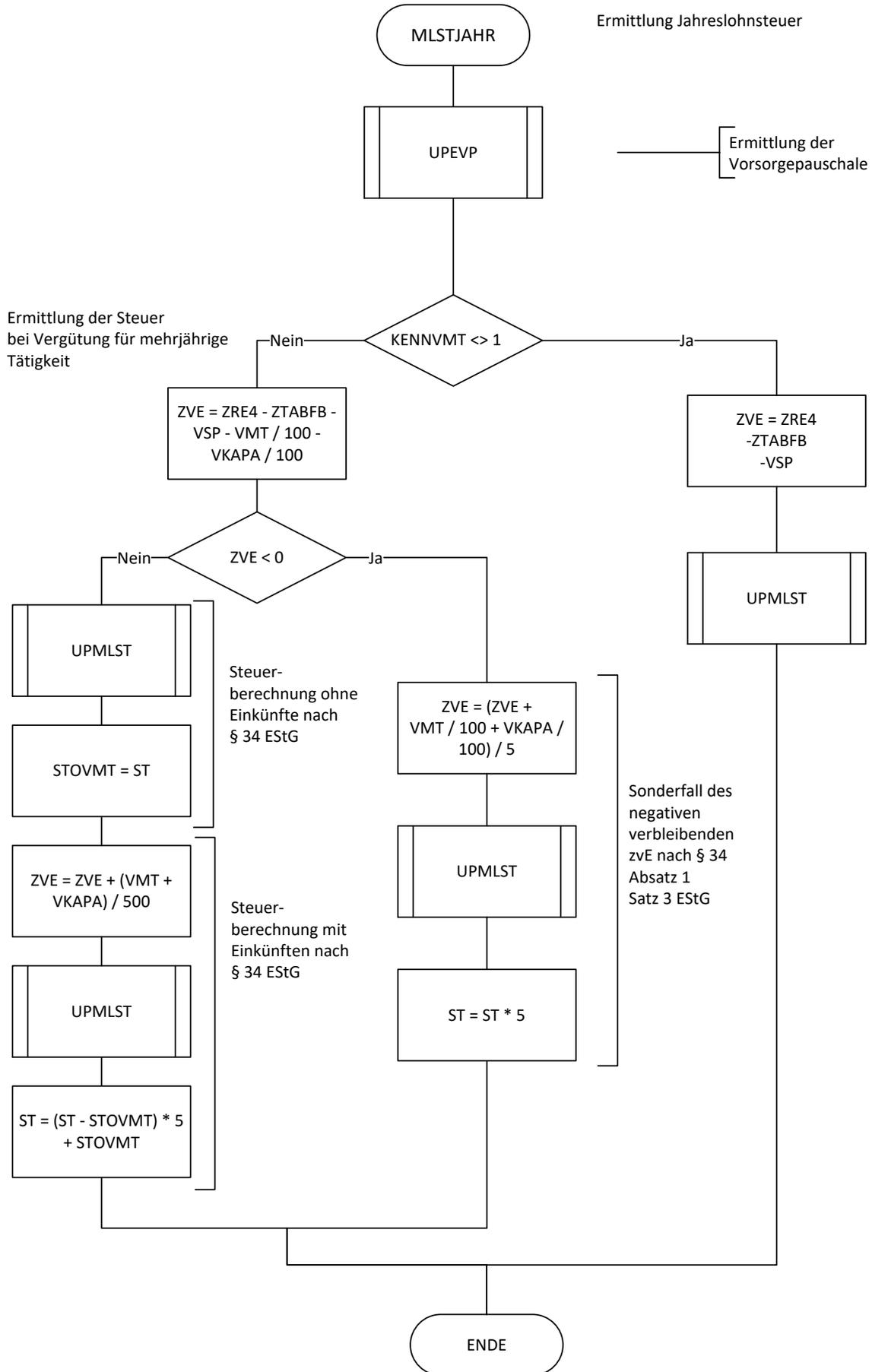
Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	K	Satz	Höchstbetrag
		TAB4	TAB5
bis 2005	1	0,400	1900
2006	2	0,384	1824
2007	3	0,368	1748
2008	4	0,352	1672
2009	5	0,336	1596
2010	6	0,320	1520
2011	7	0,304	1444
2012	8	0,288	1368
2013	9	0,272	1292
2014	10	0,256	1216
2015	11	0,240	1140
2016	12	0,224	1064
2017	13	0,208	988
2018	14	0,192	912
2019	15	0,176	836
2020	16	0,160	760
2021	17	0,152	722
2022	18	0,144	684
2023	19	0,136	646
2024	20	0,128	608
2025	21	0,120	570
2026	22	0,112	532
2027	23	0,104	494
2028	24	0,096	456
2029	25	0,088	418
2030	26	0,080	380
2031	27	0,072	342
2032	28	0,064	304
2033	29	0,056	266
2034	30	0,048	228
2035	31	0,040	190
2036	32	0,032	152
2037	33	0,024	114
2038	34	0,016	76
2039	35	0,008	38
2040	36	0,000	0

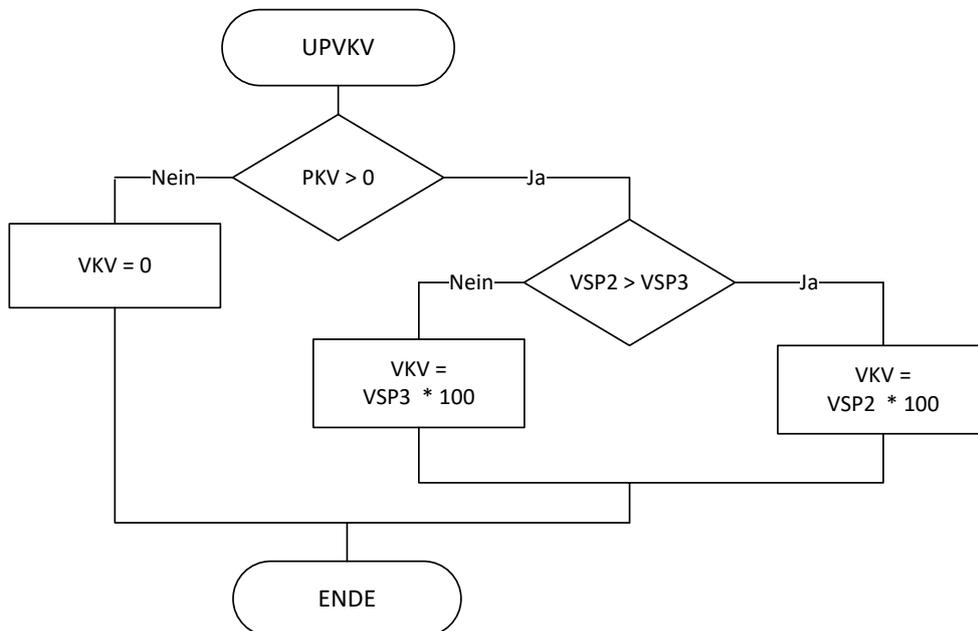
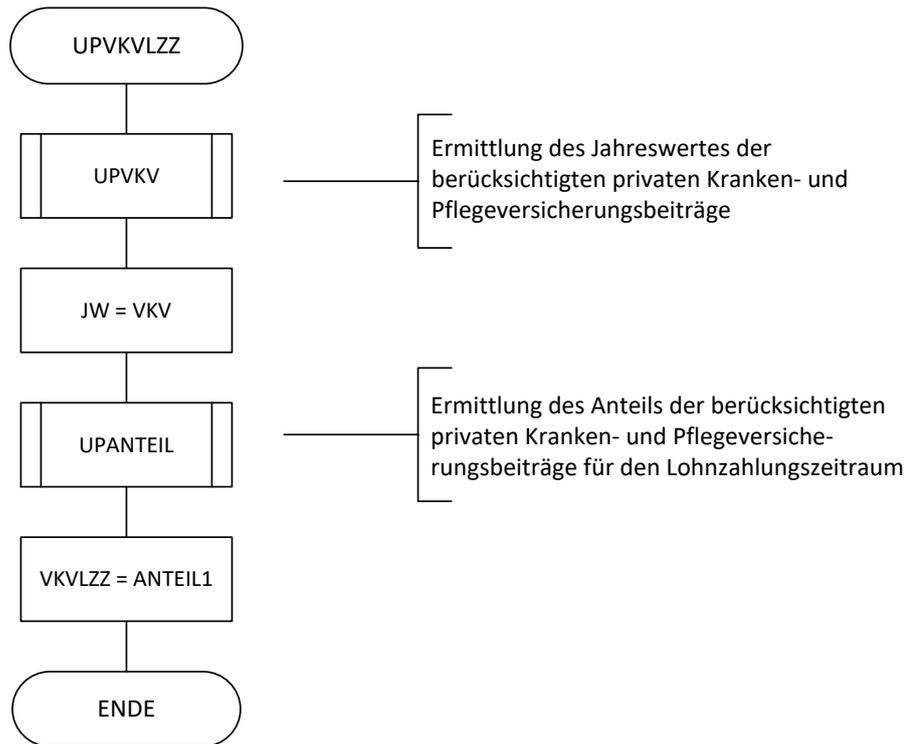
Ermittlung des Jahresarbeitslohns nach Abzug der Freibeträge nach § 39b Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG

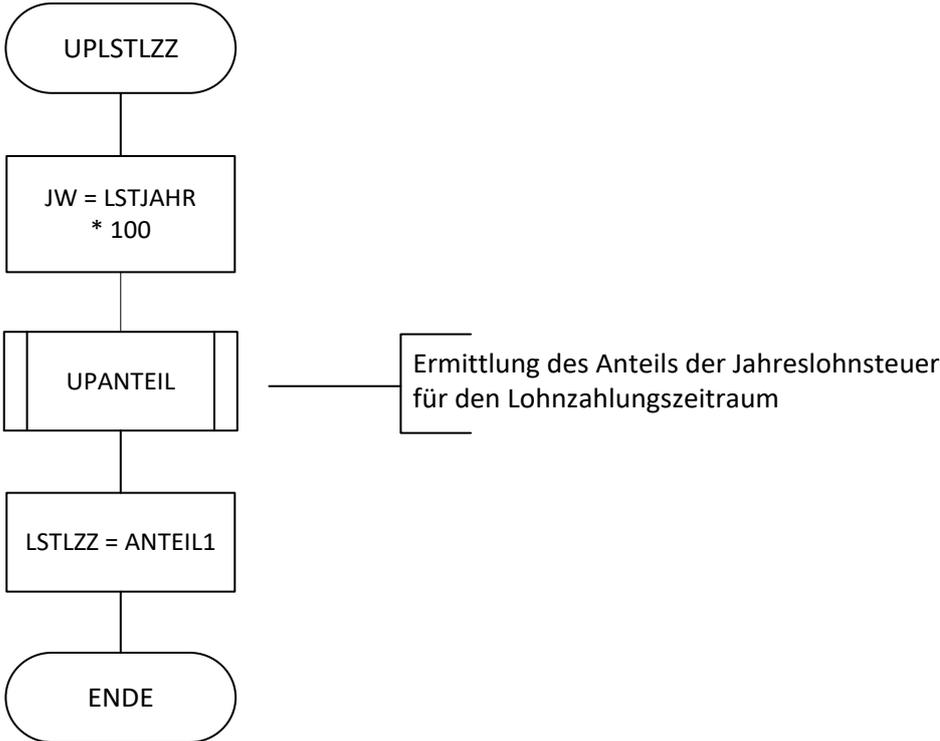


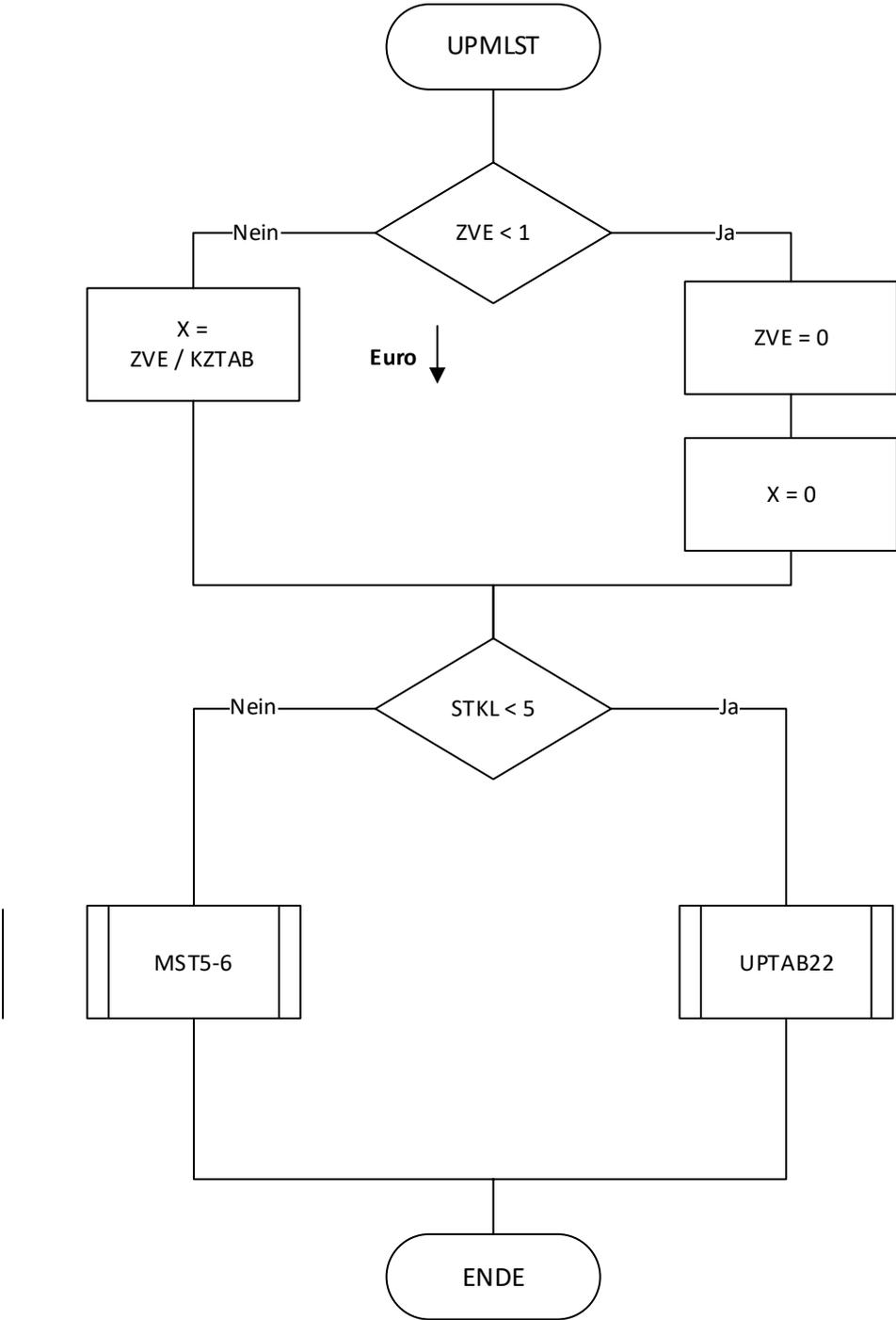


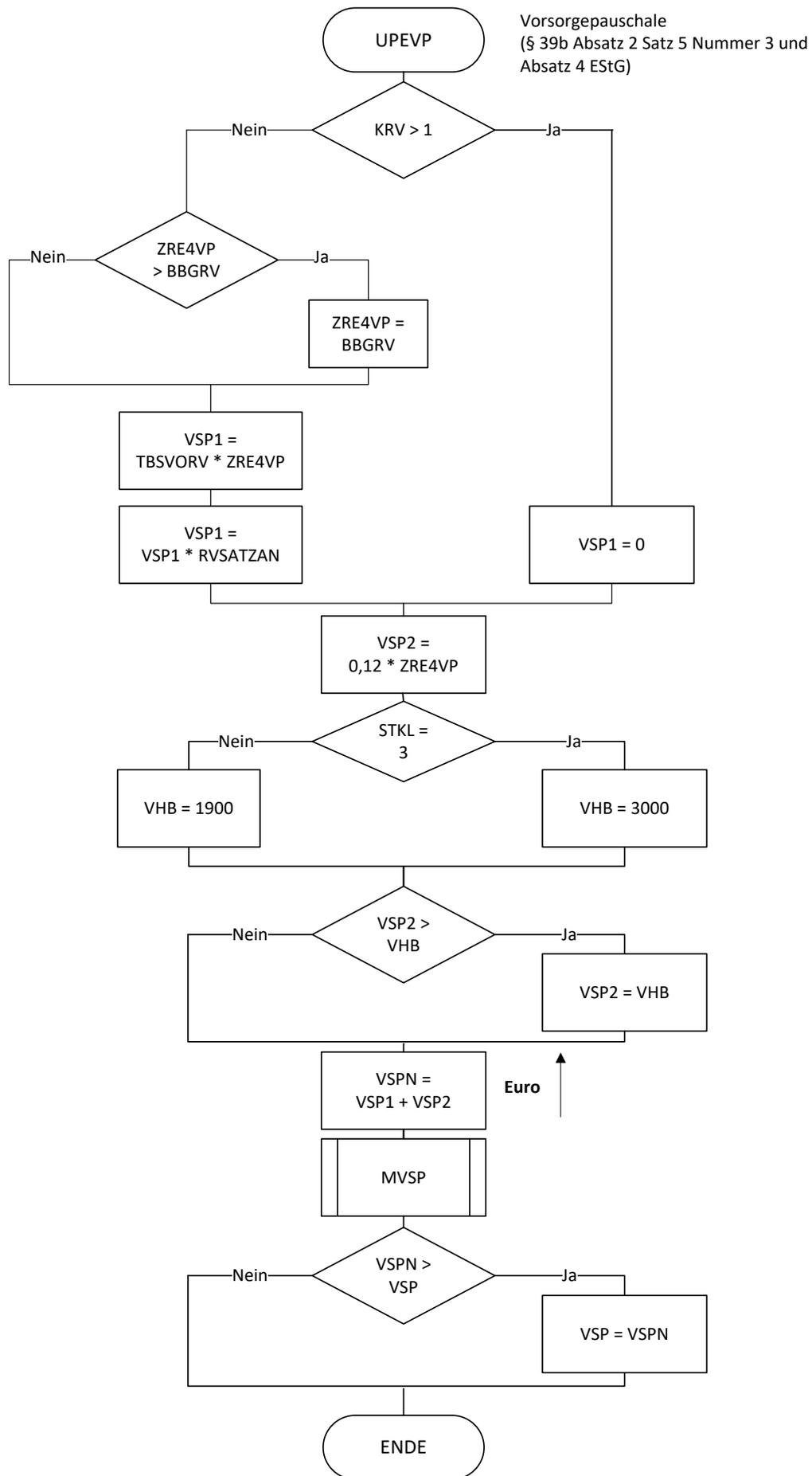


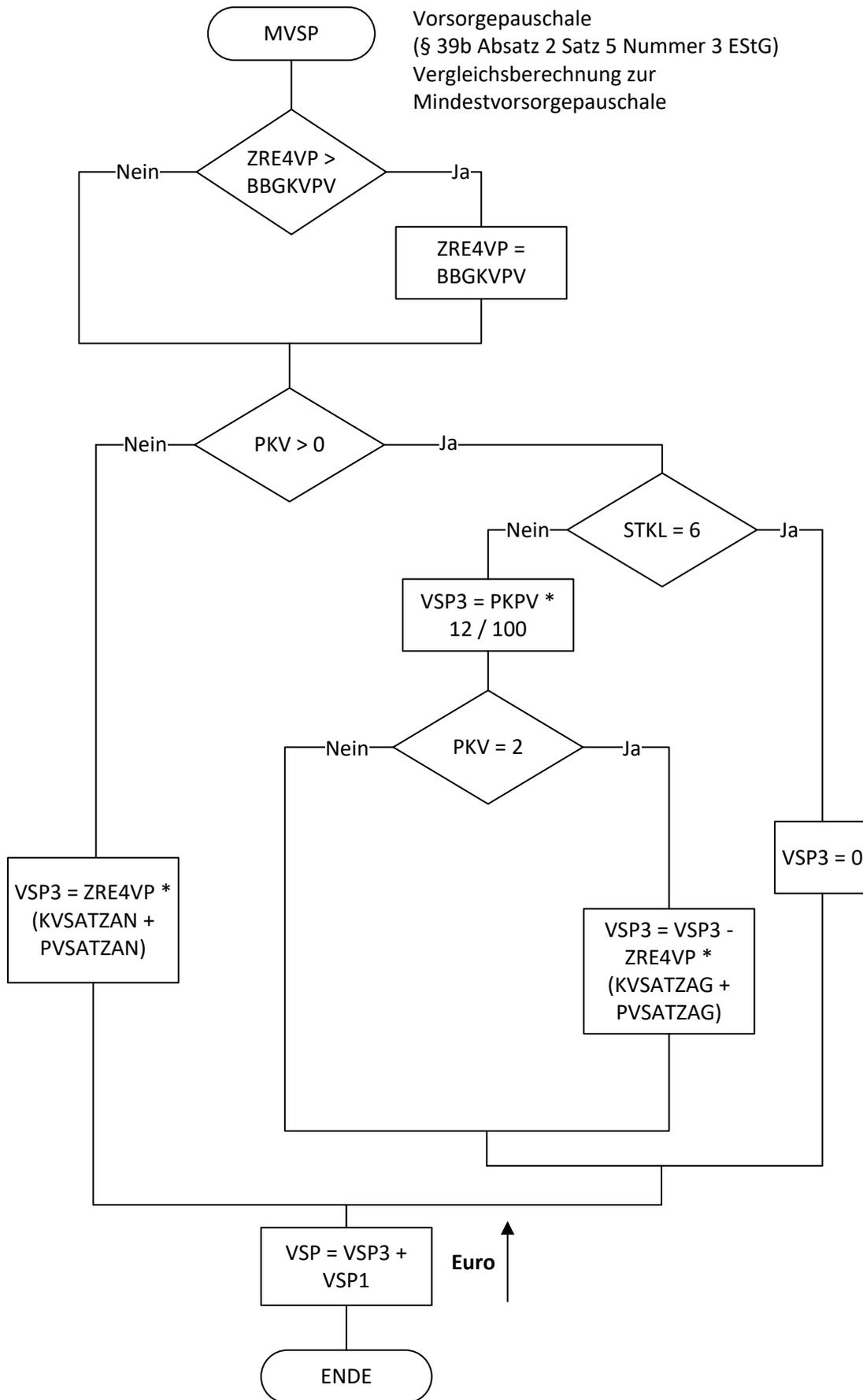


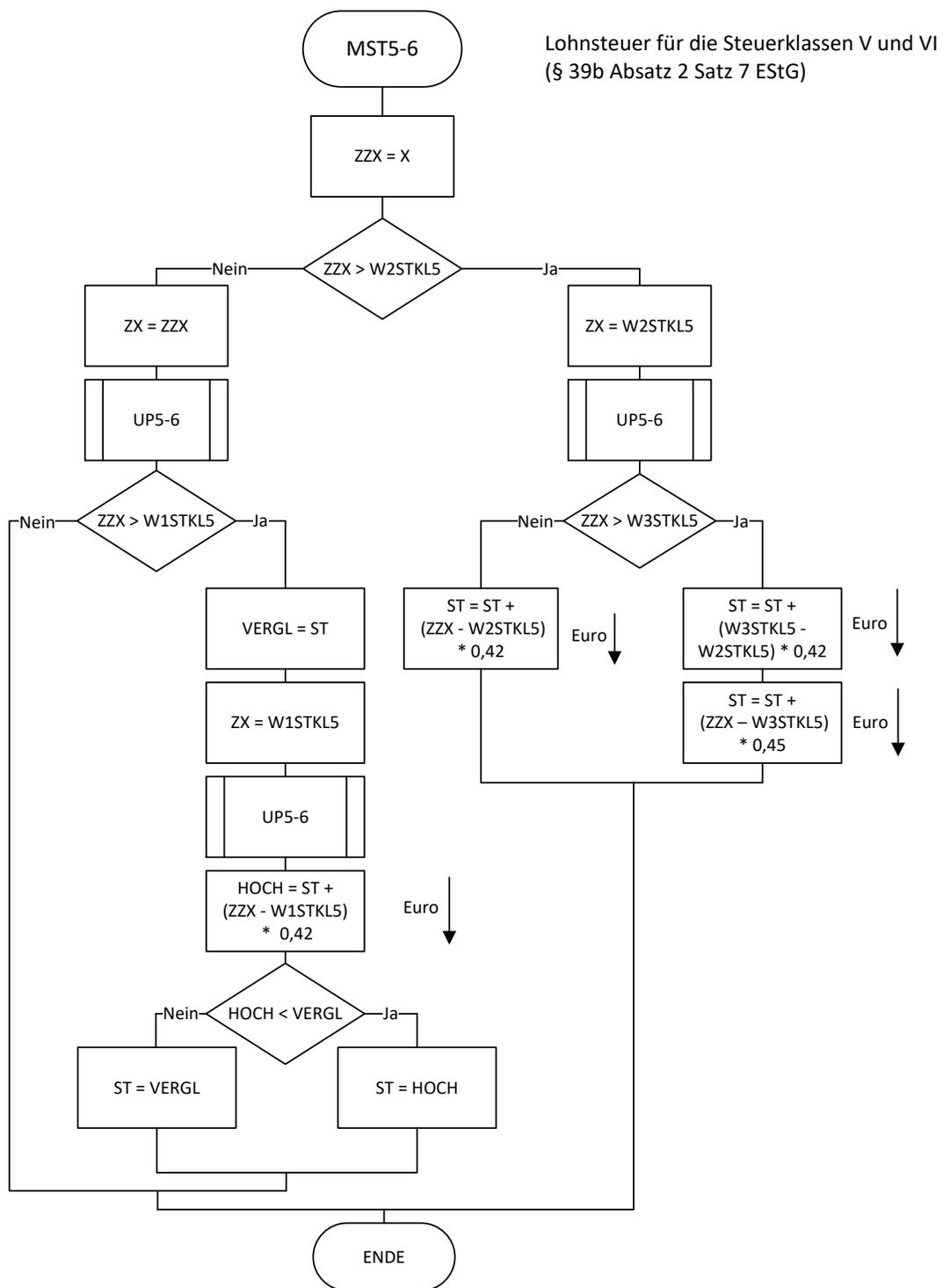


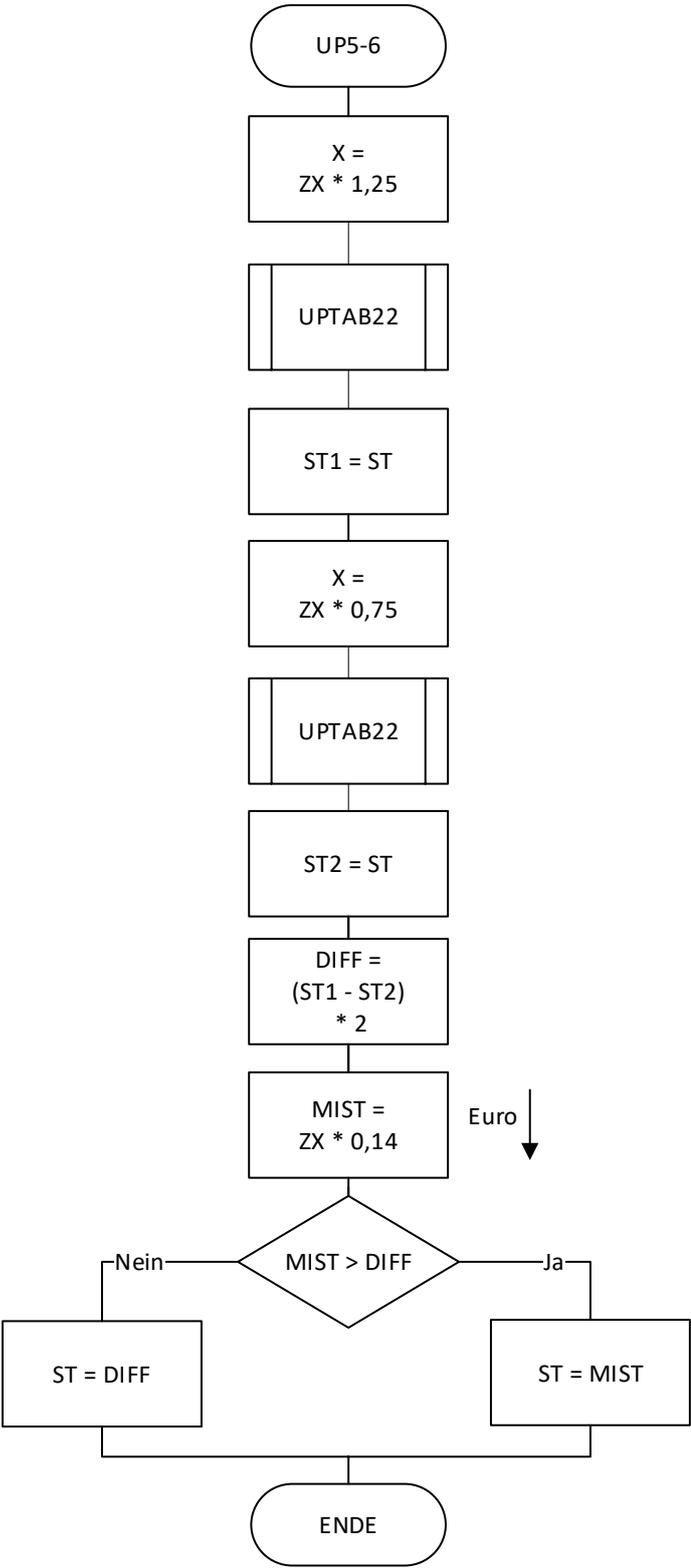


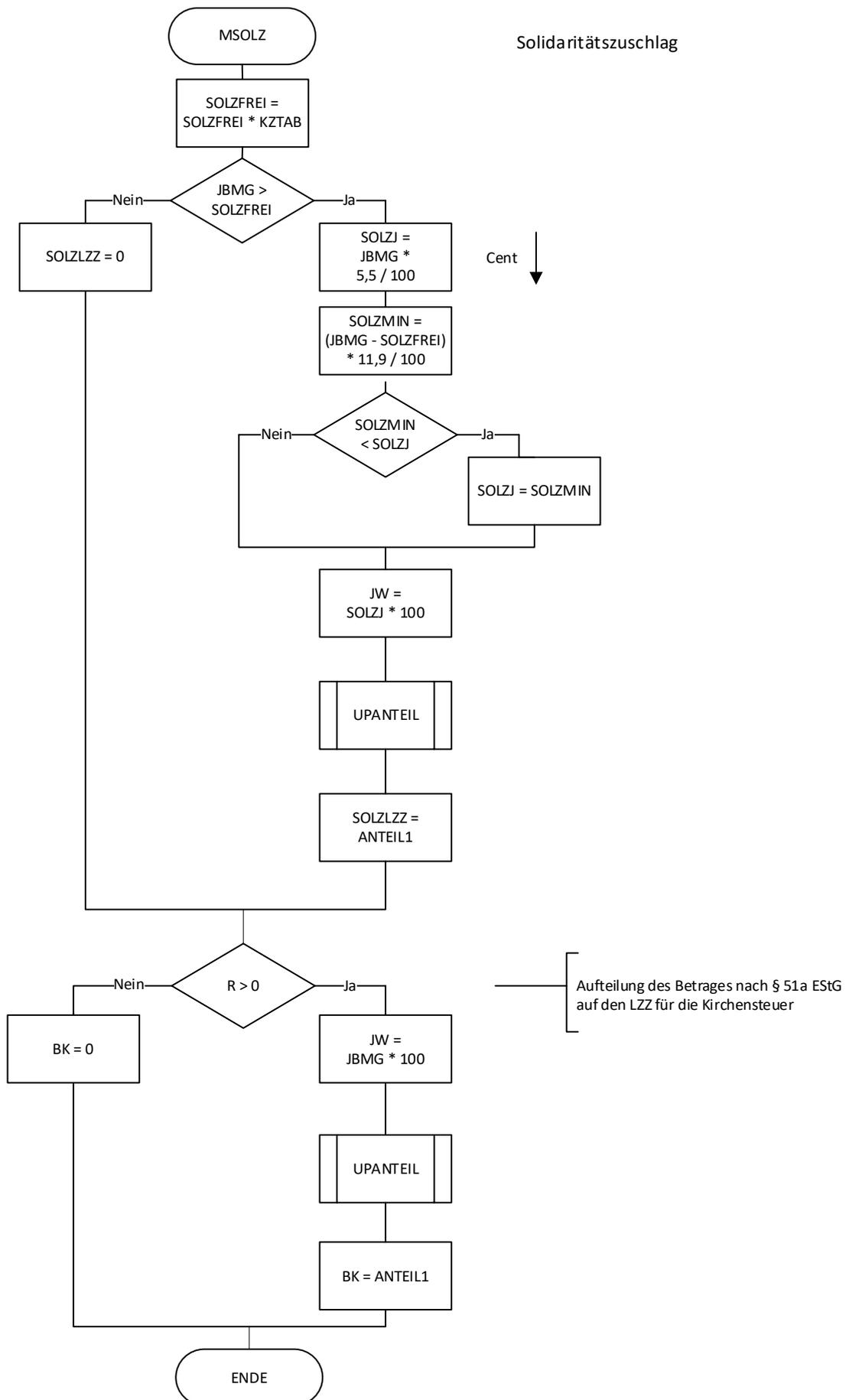


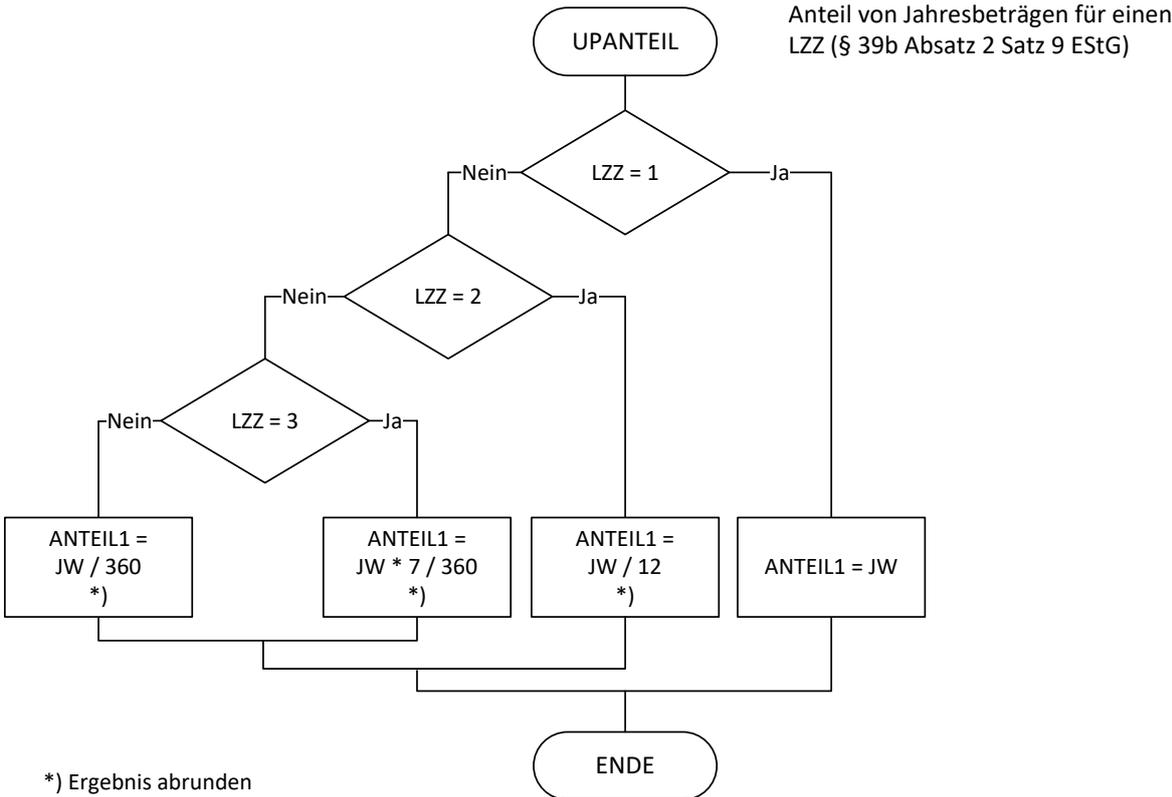


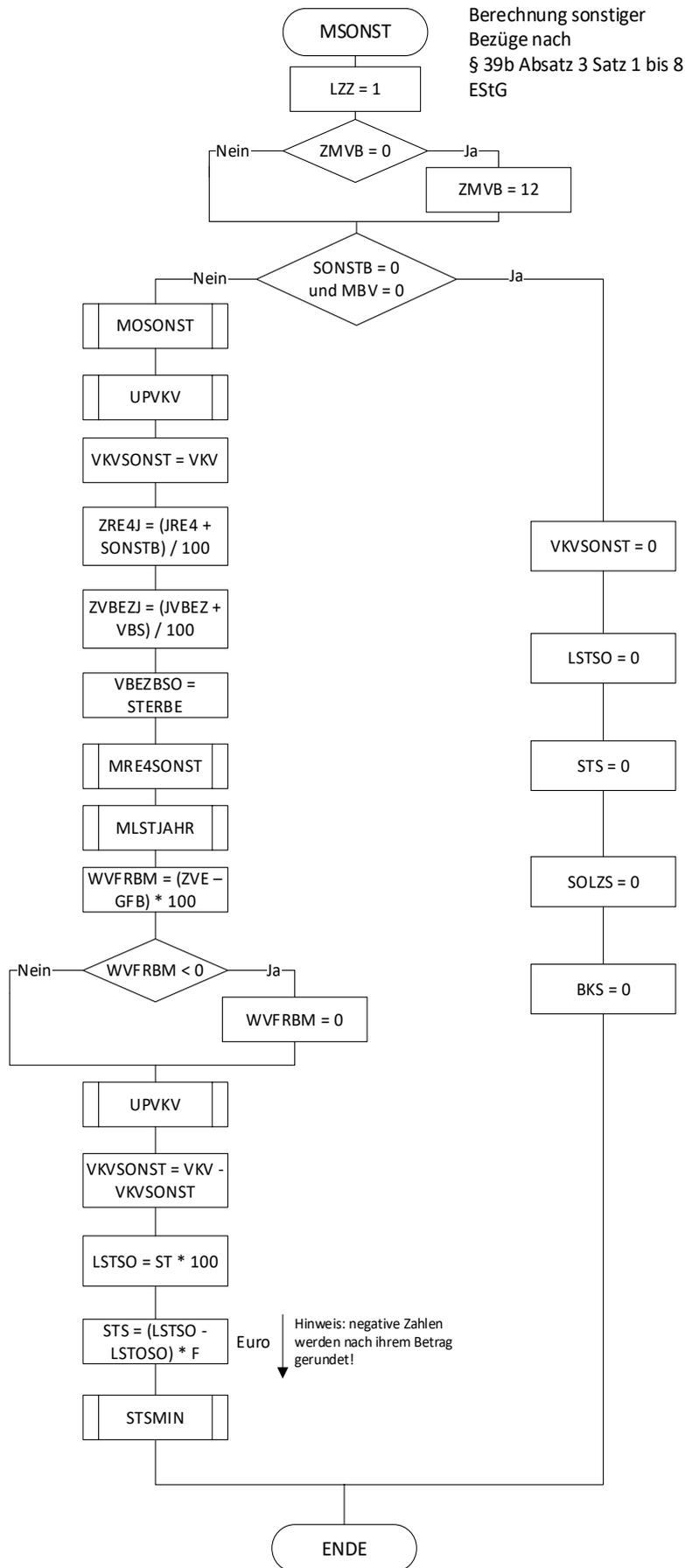


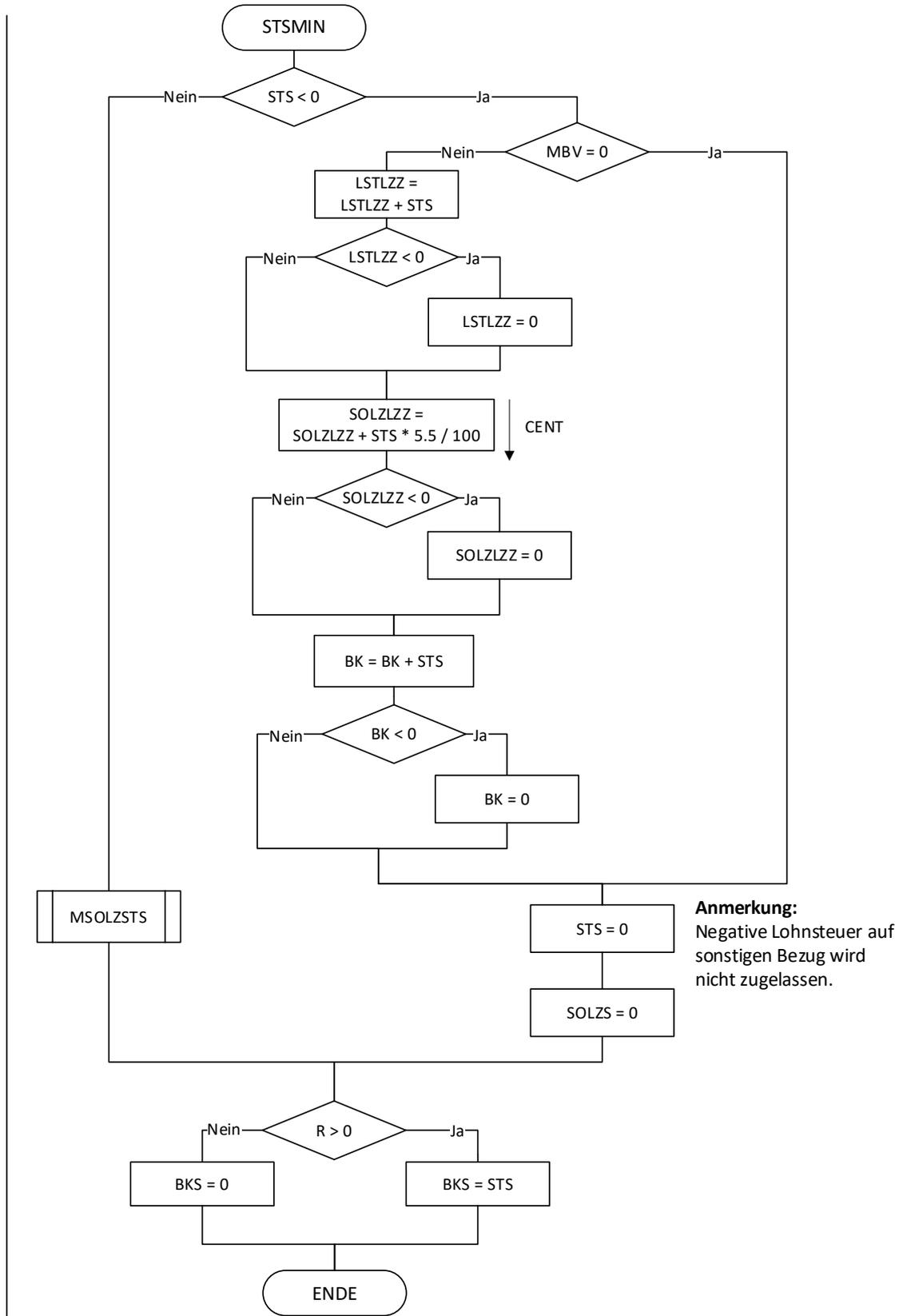


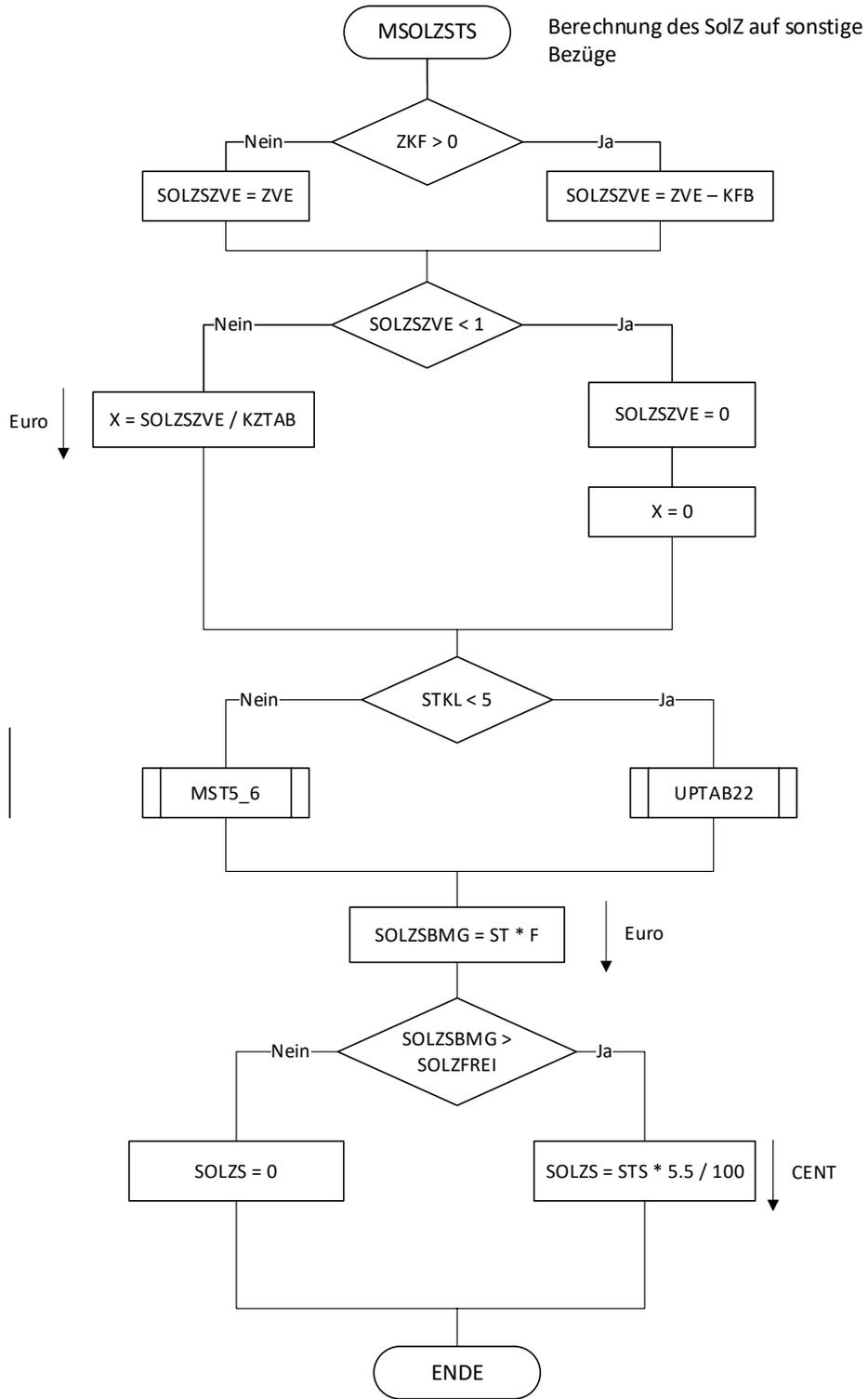




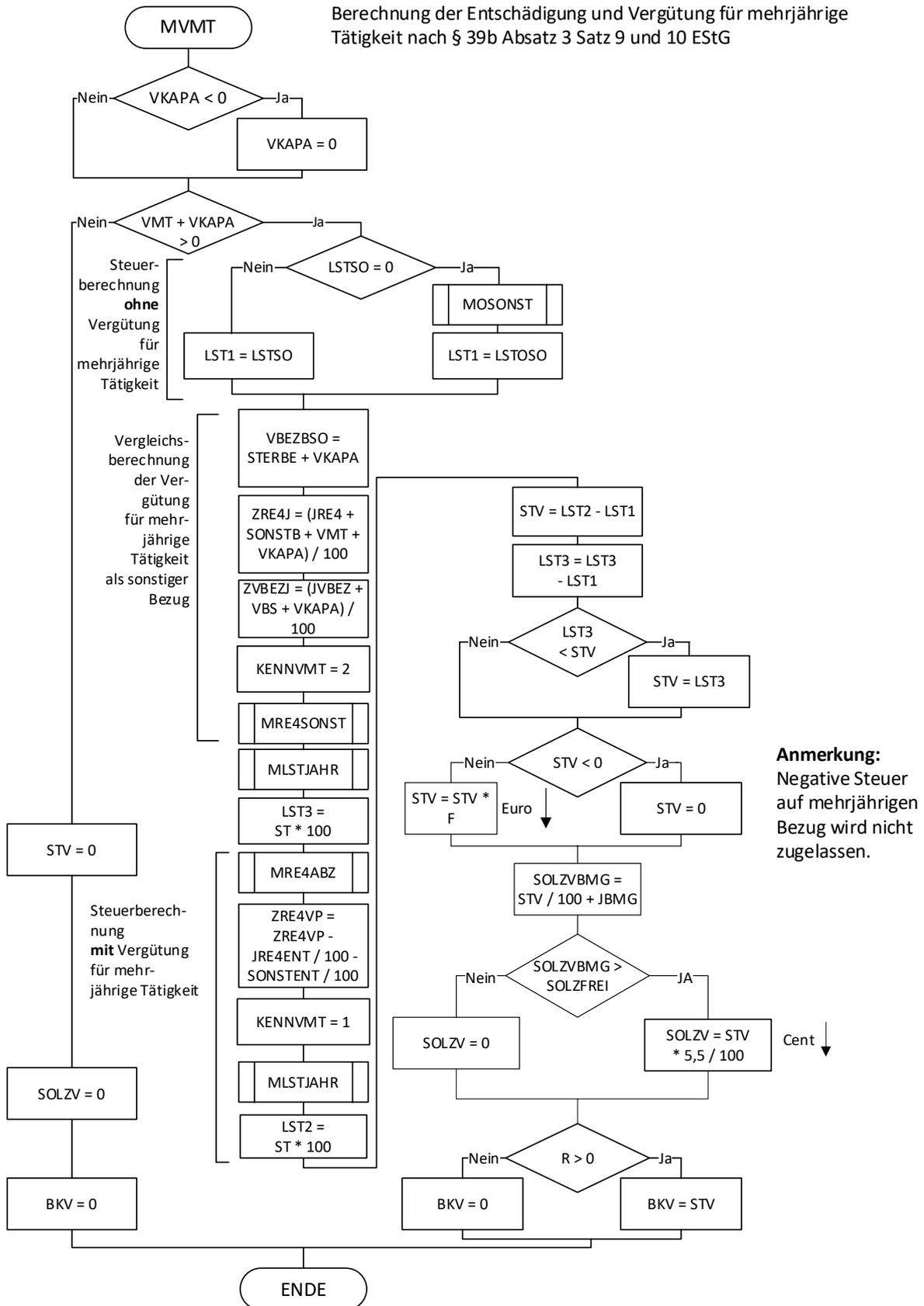


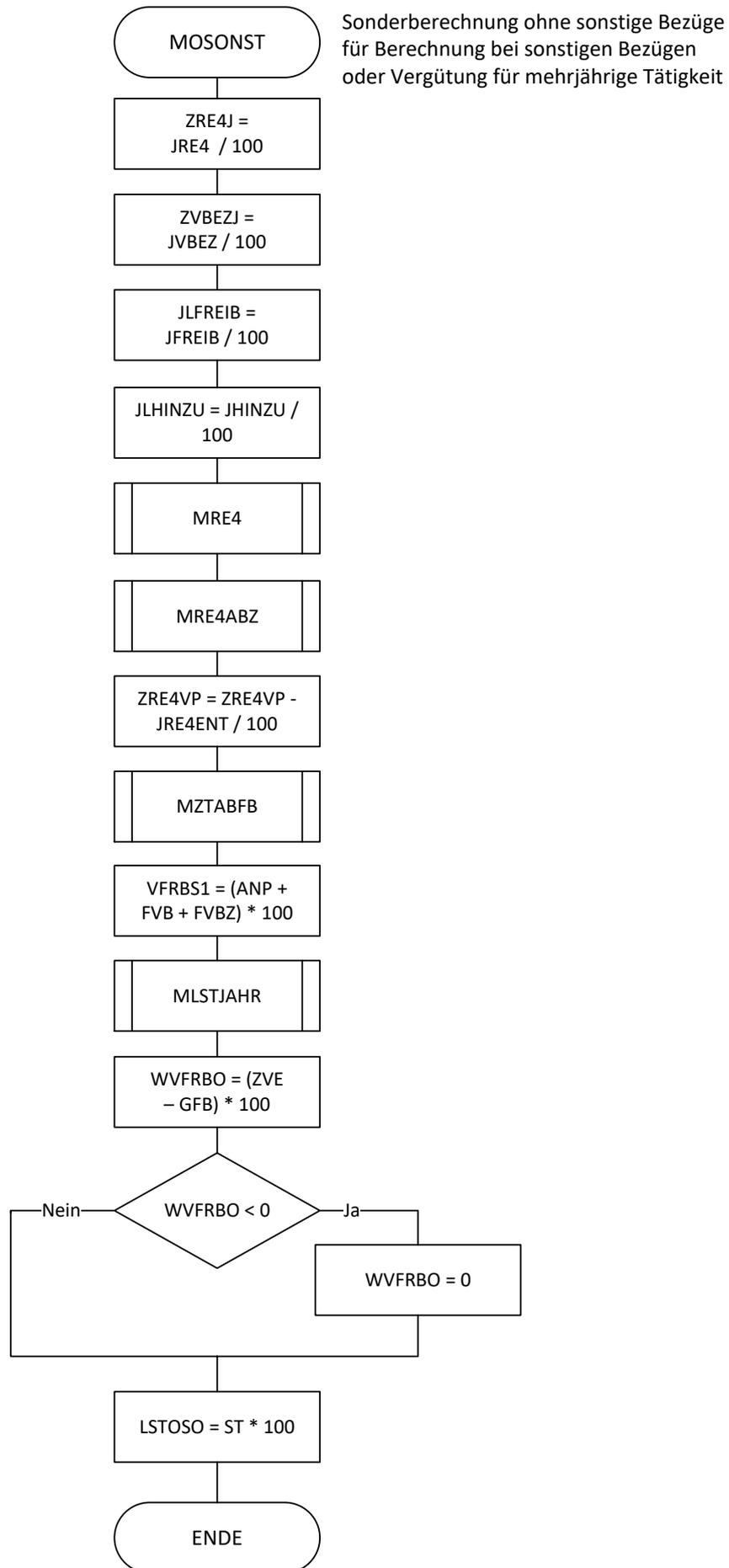


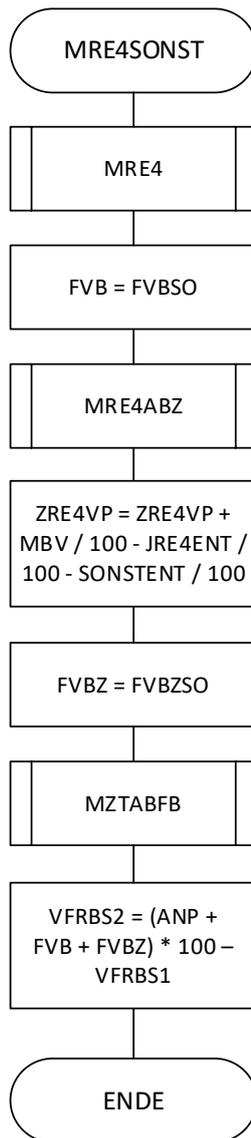




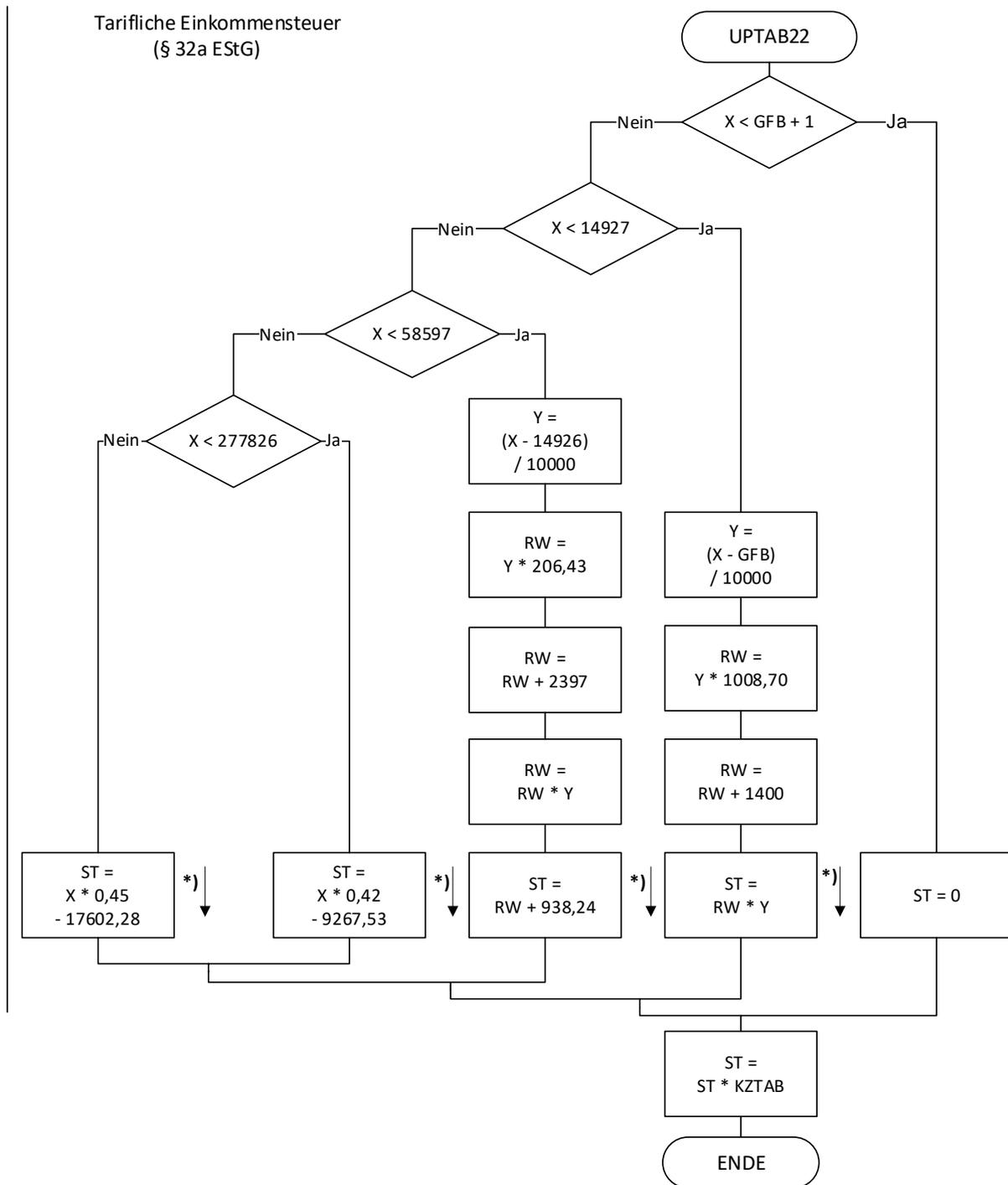
Berechnung der Entschädigung und Vergütung für mehrjährige Tätigkeit nach § 39b Absatz 3 Satz 9 und 10 EStG







Sonderberechnung mit sonstigen Bezügen  
für Berechnung bei sonstigen Bezügen oder  
Vergütung für mehrjährige Tätigkeit



\*) auf volle Euro abrunden

<b>Allgemeine maschinelle Jahreslohnsteuer 2022 (Prüftabelle)<sup>12</sup></b>						
Jahresbruttolohn (in Euro)	Jahreslohnsteuer 2022 (in Euro) in Steuerklasse <sup>3</sup>					
	I	II	III	IV	V	VI
5.000	0	0	0	0	413	558
7.500	0	0	0	0	693	838
10.000	0	0	0	0	972	1.117
12.500	0	0	0	0	1.251	1.396
15.000	142	0	0	142	1.531	1.813
17.500	540	0	0	540	2.300	2.735
20.000	1.057	221	0	1.057	3.262	3.697
22.500	1.563	627	0	1.563	4.126	4.561
25.000	2.087	1.104	0	2.087	4.990	5.410
27.500	2.628	1.614	180	2.628	5.772	6.144
30.000	3.186	2.142	558	3.186	6.522	6.912
32.500	3.762	2.687	968	3.762	7.306	7.716
35.000	4.356	3.250	1.396	4.356	8.128	8.552
37.500	4.967	3.830	1.868	4.967	8.980	9.415
40.000	5.595	4.428	2.366	5.595	9.844	10.279
42.500	6.241	5.044	2.872	6.241	10.708	11.143
45.000	6.904	5.677	3.386	6.904	11.572	12.007
47.500	7.585	6.328	3.910	7.585	12.436	12.871
50.000	8.283	6.996	4.442	8.283	13.300	13.735
52.500	8.999	7.682	4.984	8.999	14.164	14.599
55.000	9.732	8.386	5.534	9.732	15.028	15.464
57.500	10.483	9.108	6.092	10.483	15.892	16.327
60.000	11.321	9.911	6.712	11.321	16.834	17.270
62.500	12.201	10.755	7.354	12.201	17.798	18.233
65.000	13.102	11.620	8.010	13.102	18.763	19.198
67.500	14.025	12.507	8.676	14.025	19.727	20.162
70.000	14.970	13.416	9.352	14.970	20.690	21.126
72.500	15.932	14.346	10.040	15.932	21.655	22.090
75.000	16.896	15.298	10.738	16.896	22.619	23.054
77.500	17.861	16.263	11.448	17.861	23.583	24.018
80.000	18.825	17.226	12.168	18.825	24.547	24.982
82.500	19.788	18.191	12.900	19.788	25.511	25.946
85.000	20.767	19.168	13.652	20.767	26.489	26.924
87.500	21.817	20.218	14.472	21.817	27.539	27.974
90.000	22.867	21.268	15.306	22.867	28.589	29.024

Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.

<sup>1</sup> Berechnet für die Beitragsbemessungsgrenzen West.

<sup>2</sup> Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0 sowie KVZ = 1,30.

<sup>3</sup> In der Steuerklasse II gilt PVZ = 0, in den anderen Steuerklassen gilt PVZ = 1.

<b>Besondere maschinelle Jahreslohnsteuer 2022 (Prüftabelle)<sup>4</sup></b>						
Jahresbruttolohn (in Euro)	Jahreslohnsteuer 2022 (in Euro) in Steuerklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
5.000	0	0	0	0	470	616
7.500	0	0	0	0	778	924
10.000	0	0	0	0	1.086	1.232
12.500	0	0	0	0	1.394	1.540
15.000	353	0	0	353	1.894	2.329
17.500	852	83	0	852	2.902	3.337
20.000	1.460	525	0	1.460	3.952	4.387
22.500	2.094	1.090	0	2.094	5.002	5.420
25.000	2.754	1.708	144	2.754	5.938	6.316
27.500	3.440	2.353	550	3.440	6.866	7.264
30.000	4.151	3.023	1.020	4.151	7.844	8.264
32.500	4.889	3.719	1.552	4.889	8.871	9.306
35.000	5.652	4.441	2.144	5.652	9.921	10.356
37.500	6.441	5.189	2.754	6.441	10.971	11.406
40.000	7.256	5.962	3.380	7.256	12.021	12.456
42.500	8.097	6.761	4.016	8.097	13.071	13.506
45.000	8.963	7.586	4.666	8.963	14.121	14.556
47.500	9.855	8.437	5.330	9.855	15.171	15.606
50.000	10.773	9.314	6.006	10.773	16.221	16.656
52.500	11.717	10.216	6.694	11.717	17.271	17.706
55.000	12.687	11.145	7.396	12.687	18.321	18.756
57.500	13.682	12.099	8.110	13.682	19.371	19.806
60.000	14.704	13.079	8.838	14.704	20.421	20.856
62.500	15.749	14.084	9.578	15.749	21.471	21.906
65.000	16.799	15.116	10.332	16.799	22.521	22.956
67.500	17.849	16.165	11.098	17.849	23.571	24.006
70.000	18.899	17.215	11.878	18.899	24.621	25.056
72.500	19.949	18.265	12.670	19.949	25.671	26.106
75.000	20.999	19.315	13.474	20.999	26.721	27.156
77.500	22.049	20.365	14.292	22.049	27.771	28.206
80.000	23.099	21.415	15.124	23.099	28.821	29.256
82.500	24.149	22.465	15.966	24.149	29.871	30.306
85.000	25.199	23.515	16.824	25.199	30.921	31.356
87.500	26.249	24.565	17.692	26.249	31.971	32.406
90.000	27.299	25.615	18.576	27.299	33.021	33.456

Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.

<sup>4</sup> Berechnet mit den Merkern KRV = 2 und PKV = 1; PKPV = 0.